

# Stenographisches Protokoll.

## 103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 9. Februar 1949.

### Inhalt.

#### 1. Personalien.

- a) Krankmeldungen (S. 3006);
- b) Entschuldigungen (S. 3006);
- c) Krankenurlaube (S. 3006).

#### 2. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfragen 278, 279, 281, 282, 283, 284, 287 und 291/J (S. 3006).

#### 3. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 179 bis 181/A (S. 3006).

#### 4. Regierungsvorlagen.

- a) Bundesgesetz über die Liquidierung des Vermögens des „Bundes der politisch Verfolgten“ (791 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 3007);
- b) Kleinrentnergesetznovelle 1949 (793 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 3007);
- c) Bundesgesetz, betreffend die Übernahme einer Haftung durch die Republik Österreich (794 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3007);
- d) Krankenpflegegesetz (797 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 3007);
- e) Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose (800 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 3007);
- f) Verwaltungsvollstreckungsgesetz-Novelle 1949 (801 d. B.) — Ausschuß für Verwaltungsreform (S. 3007);
- g) Bundesgesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprißliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens (803 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 3007);
- h) 4. Verbotsgesetznovelle (806 d. B.) — Hauptausschuß (S. 3007).

#### 5. Verhandlungen.

- a) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (729 d. B.), betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung (790 d. B.).  
Berichtersteller: Mayrhofer (S. 3007);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3007).
- b) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (730 d. B.): Abgabenrechtsmittelgesetz (795 d. B.).  
Berichtersteller: Aichhorn (S. 3007);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3007).
- c) Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen über die Regierungsvorlage (782 d. B.); Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über den Abschluß eines Übereinkommens zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung zur Regelung des erleichterten Straßendurchgangsverkehrs zwischen Nordtirol und Osttirol über italienisches Gebiet (792 d. B.).

Berichtersteller: Petschnik (S. 3007);

Redner: Kranebitter (S. 3008);

Genehmigung des Übereinkommens (S. 3009).

- d) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (781 d. B.): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 22. Oktober 1947 über die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses aus Anlaß des Kriegszustandes 1939 bis 1945 ergänzt wird (789 d. B.).

Berichtersteller: Grubhofer (S. 3009);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3010).

- e) Bericht und Antrag des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Herstellung orthopädischer Schuhe (796 d. B.).  
Berichtersteller: Lakowitsch (S. 3010);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3011).

- f) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (786 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 30. Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht im Gewerbe und Handel und die Empfehlung (Nr. 81), betreffend die Arbeitsaufsicht (798 d. B.).

Berichtersteller: Krisch (S. 3011);

Genehmigung (S. 3012).

- g) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (787 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend die auf der 30. Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen Nr. 82 bis 86 (799 d. B.).

Berichtersteller: Krisch (S. 3012);

Kenntnisnahme (S. 3013).

- h) Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wiederherstellung der slowenischen Genossenschaften in Kärnten (805 d. B.).

Berichtersteller: Ing. Schumy (S. 3013);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3013).

- i) Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über die 3. Opferfürsorgegesetz-Novelle (804 d. B.).

Berichtersteller: Mark (S. 3014);

Redner: Elser (S. 3017), Rosa Jochmann (S. 3020) und Rupp (S. 3022);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3022).

- j) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (698 d. B.), betreffend die Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1949 (802 d. B.).

Berichtersteller: Kysela (S. 3023 und S. 3034);

Redner: Elser (S. 3025), Dr. h. c. Körner (S. 3028) und Grubhofer (S. 3032);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3034).

**Eingebracht wurden:****Antrag der Abgeordneten**

Ing. Strobl, Gindler, Drescher, Maurer, Seidl, Frisch und Eichinger, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über Grundsätze für das landwirtschaftliche Siedlungswesen (Bodenreform) (182/A).

**Anfragen der Abgeordneten**

Ing. Raab, Kostroun und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die unzulängliche Verlautbarung von Erlässen des Bundesministeriums für Finanzen (292/J);

Geißlinger, Müllner, Bleyer, Prinke und Genossen an den Bundesminister für Verkehr, betreffend die Sicherung von nicht beendeten Bauarbeiten im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen (293/J);

Petschnik, Rom, Lagner, Voithofer, Marchner und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Mißhandlung eines sozialistischen Gemeindefunktionärs in Kärnten durch politische Gegner (294/J);

Uhlir, Pokorny, Proksch, Hillegeist, Kysela und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Arbeitslosenversicherung von Jugendlichen (295/J).

**Anfragebeantwortungen:****Eingelangt sind die Antworten**

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Dr. Tschadek und Genossen (242/A. B. zu 278/J);

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Reismann und Genossen (243/A. B. zu 284/J);

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Pittermann und Genossen (244/A. B. zu 283/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Zechtl und Genossen (245/A. B. zu 279/J);

des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten auf die Anfrage der Abg. Mark und Genossen (246/A. B. zu 291/J);

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Zechtl und Genossen (247/A. B. zu 287/J);

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Paula Wallisch und Genossen (248/A. B. zu 282/J);

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Moser und Genossen (249/A. B. zu 281/J).

**Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.**

Präsident **Kunschak**: Die Sitzung ist eröffnet.

Die stenographischen Protokolle der 97. bis 102. Sitzung vom 14. bis 18. Dezember 1948 und 19. Jänner 1949 sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Frieda Mikola, Steinegger, Dinkhauser, Dr. Köref, Walcher, Eibegger, Steiner, Gschweidl, Dr. Tschadek, Wilhelmine Moik, Hackenberg, Hans, Dr. Nemezc, Hinterndorfer, Cerny und Strommer.

Entschuldigt haben sich die Abg. Ludwig und Ing. Waldbrunner.

Dem Abg. Gierlinger wird ein zweimonatiger, den Abg. Hackenberg und Walcher je ein dreimonatiger Krankenurlaub bewilligt.

Präsident: Wir kommen zur Tagesordnung.

Im Einvernehmen mit den Parteien schlage ich gemäß § 33 E der Geschäftsordnung vor, den Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Ing. Schumy und Lagner auf die Tagesordnung zu setzen und nach § 38 E von der 24stündigen Auflebensfrist abzusehen. (*Abstimmung.*)

Der Vorschlag ist mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Die Tagesordnung muß eine **Umstellung** erfahren, und zwar wird der 8. Punkt der Tagesordnung: Bericht über das Wohnungsanforderungsgesetz, als letzter Punkt behandelt werden. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Die eingelangten Anträge 179 bis 181/A werden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 278, 279, 281, 282, 283, 284, 287 und 291 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Grubhofer, den Einlauf zu verlesen.

Schriftführer **Grubhofer**: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt (*liest*):

Bundesgesetz über die Liquidierung des Vermögens des „Bundes der politisch Verfolgten“ (791 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Erhöhung der Einkommensfreigrenze für Empfänger wiederkehrender Leistungen aus der Kleinrentnerfürsorge (Kleinrentnergesetznovelle 1949) (793 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme einer Haftung durch die Republik Österreich (794 d. B.);

## 103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 9. Februar 1949. 3007

Bundesgesetz, betreffend die Regelung des Krankenpflegewesens (Krankenpflegegesetz) (797 d. B.);

Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose (800 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 276, über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung (Verwaltungsvollstreckungsgesetz — V. V. G.) abgeändert und ergänzt wird (Verwaltungsvollstreckungsgesetz-Novelle 1949) (801 d. B.);

Bundesgesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprißliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens (803 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz, womit das Verbotsgesetz in der derzeit geltenden Fassung abgeändert wird (4. Verbotsgesetznovelle) (806 d. B.).

*Es werden zugewiesen:*

806 dem Hauptausschuß;

794 dem Finanz- und Budgetausschuß;

793, 797 und 800 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

791 und 803 dem Verfassungsausschuß;

801 dem Ausschuß für Verwaltungsreform.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (729 d. B.): Bundesgesetz, betreffend **Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung** (790 d. B.).

Berichterstatter **Mayrhofer**: Hohes Haus! Im Zeitpunkte der Befreiung Österreichs im Jahre 1945 standen in Österreich die reichsrechtlichen Vorschriften über das Zustellwesen in Kraft. Die Provisorische Staatsregierung sah sich veranlaßt, mit Gesetz vom 5. September 1945, dem sogenannten Zustellungs-gesetz, diese reichsrechtlichen Vorschriften außer Kraft zu setzen und die österreichischen Vorschriften wieder in Geltung treten zu lassen.

Nun ist aber dadurch ein unklarer Rechtszustand im Zustellwesen eingetreten. Daher sah sich die Bundesregierung veranlaßt, eine Regierungsvorlage, die uns unter 729 d. B. zugegangen ist, im Hause einzubringen. Diese Regierungsvorlage wurde im ständigen Unterausschuß des Finanzausschusses beraten und mit einer ganz geringfügigen Änderung dem Finanzausschuß unterbreitet. Sie besteht darin, daß im § 4, Abs. (3), das Wort „bleibend“ durch das Wort „dauernd“ zu ersetzen wäre. Ferner hat der Unterausschuß empfohlen, im § 10, Abs. (2), die für die Zustellung in das Ausland vorgesehene Frist nicht zu knapp zu bemessen. Im übrigen hat der Unterausschuß die Regierungsvorlage unverändert angenom-

men, und der Finanzausschuß selbst hat sich in seiner Sitzung vom 20. Jänner 1949 den Empfehlungen des Unterausschusses vollinhaltlich angeschlossen.

Ich beantrage deshalb, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 729 d. B. mit der angeführten Änderung, daß im § 4, Abs. (3), das Wort „bleibend“ durch das Wort „dauernd“ ersetzt wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (730 d. B.): Bundesgesetz über das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen (**Abgabenrechtsmittelgesetz — Abg. R. G.**) (795 d. B.)

Berichterstatter **Aichhorn**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf regelt das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen und die Schaffung von Berufungskommissionen. Der Finanzausschuß hat seinen ständigen Unterausschuß mit der Vorberatung des Gesetzentwurfes betraut und der Unterausschuß hat in zwei Sitzungen die im Bericht enthaltenen Abänderungen vorgeschlagen. Der Finanzausschuß hat sie einstimmig angenommen, und ich stelle daher den Antrag, das Hohe Haus möge dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Fassung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen über die Regierungsvorlage (782 d. B.): Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über den Abschluß eines Übereinkommens zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung zur Regelung des **erleichterten Straßendurchgangsverkehrs zwischen Nordtirol und Osttirol** über italienisches Gebiet. (792 d. B.)

Berichterstatter **Petschnik**: Hohes Haus! Bei der zur Beratung und Beschlußfassung vorliegenden Regierungsvorlage handelt es sich um ein Übereinkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung zur Regelung und Erleichterung des Durchzugsverkehrs zwischen Osttirol und Nordtirol.

In der Absicht, wirtschaftliche Nachteile, durch die politische Trennung Ost- und

Nordtirols veranlaßt, auszugleichen, wurde im Pariser Abkommen vom 6. September 1946 unter Punkt 3 c ein Übereinkommen für den freien Durchzugsverkehr von Reisenden und Gütern zwischen Osttirol und Nordtirol im Eisenbahn- und Straßenverkehr ausgearbeitet. In Durchführung dieses Punktes des Pariser Übereinkommens fanden im Oktober 1948 in Rom Verhandlungen zwischen der österreichischen und der italienischen Regierung statt. Das Ergebnis war das vorliegende Abkommen. Es wurde am 26. Oktober 1948 vom Ministerrat genehmigt und am 9. November 1948 vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und vom italienischen Außenminister in Rom unterzeichnet.

Das Übereinkommen bezweckt, die Durchfahrt von Reisenden und die Beförderung von Waren in Kraftfahrzeugen auf der Verbindungsstraße zwischen der Staatsgrenze bei Brenner und jener bei Sillian zu erleichtern. Für die Durchfahrt der Kraftfahrzeuge sind verschiedene lange Höchstfristen vorgesehen. Die österreichischen Staatsbürger müssen mit einem ordnungsgemäßen Reisepaß versehen sein, der von den örtlich zuständigen italienischen konsularischen Vertretungsbehörden mit einem besonderen Sichtvermerk zu versehen ist. Bei Reisenden in Autobussen im Linienverkehr, die mit italienischer Begleitung fahren, ist der Besitz eines Reisepasses nicht nötig, wohl aber müssen die Reisenden den österreichischen Identitätsausweis besitzen.

Bei der Durchfuhr von Waren haben sich die Frachtführer dem österreichischen Austrittszollamt gegenüber schriftlich zur Wiedereinfuhr nach Österreich zu verpflichten.

Das Abkommen enthält eine gesetzesändernde Bestimmung und muß daher dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Art. 9, letzter Absatz, des Abkommens sieht nämlich die Zuständigkeit der italienischen Zivilgerichte für Entscheidungen aus allen Vorfällen vor, die sich während der Durchfahrt auf italienischem Gebiet ereignen; bei Rechtsstreitigkeiten zwischen österreichischen Staatsbürgern, die ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben, ist jedoch die Zuständigkeit der italienischen Gerichte angenommen. Diese Bestimmung ist sachlich gerechtfertigt und wurde dem italienischen Partner bei den Verhandlungen konzediert.

Der Ausschuß für Verkehrswesen hat sich am 19. Jänner mit der Vorlage eingehend befaßt und empfiehlt dem Hohen Hause, folgenden Beschluß zu fassen (*liest*):

„Dem Übereinkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung zur Regelung des erleichterten Straßendurchgangsverkehrs

zwischen Nordtirol und Osttirol über italienisches Gebiet, das dem Bericht der Bundesregierung (782 d. B.) in deutscher und italienischer Sprache als Anlage angeschlossen ist, wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Abg. **Kranebitter**: Hohes Haus! Das österreichische Parlament befaßt sich in diesem Augenblick mit einer Frage, die in besonderem Maße meine engere Heimat Osttirol und die in ihr wohnenden 38.000 Menschen betrifft. Die Zerreißung Tirols anläßlich des Friedensvertrages von St. Germain — die als eine schwere, an den Urhebern und ihren Völkern bis zur Wiedergutmachung sich rächende Sünde gegen die Gesetze der Gerechtigkeit und der wahren Demokratie gewertet werden muß — hat die Bevölkerung unseres Bezirkes, des letzten damals bei Tirol verbliebenen Restes Südtirols, besonders hart und schmerzlich getroffen. Denn der Absatz der landwirtschaftlichen Produkte der 3200 Osttiroler Bauern, insbesondere der gesamte Nutz- und Zuchtviehabsatz aus Osttirol, hat sich seit Menschengedenken auf dem natürlichen Wege nach Südtirol entwickelt und abgespielt.

Die rücksichtslose Zerreißung des organischen Wirtschaftsgebietes hat sich damals für Osttirols Bauernschaft und Bevölkerung nicht viel anders ausgewirkt, als wenn einem Menschen die Halsschlagader abgeschnürt wird. Unter dem furchtbaren Zwang der Situation und unter den größten Schwierigkeiten mußten der Bauernschaft Osttirols für ihre Zuchtprodukte in jener schweren Zeit neue Absatzmöglichkeiten erkämpft und neue Lebensmöglichkeiten erschlossen werden.

Zu diesen wirtschaftlichen Folgen kamen noch die schmerzlichen Auswirkungen der Zerreißung seelisch-geistiger Bande und der in Jahrhunderten organisch gewachsenen kulturellen Wechselbeziehungen sowie die Unterbindung des Durchzugsverkehrs von Osttirol über Südtirol nach Nordtirol.

In langwierigen Verhandlungen ist es denn in der Zeit vor 1938 gelungen, wenigstens einen beschränkten Personenverkehr über Südtirol nach Innsbruck zu ermöglichen.

Über die darauffolgende siebenjährige düstere und leidvolle Karwoche Österreichs, die neben allen anderen Ungerechtigkeiten und Leiden auch noch die rücksichtslose Losreißung des letzten Restes Südtirols von seinem Mutterlande mit sich brachte, will ich schweigen. In dieser Zeit und bis zum Herbst 1948 war neben allen anderen kriegsbedingten Bitterkeiten, Kummernissen und Schwierigkeiten der Durchzugsverkehr durch das Pustertal wieder vollständig unterbunden. Wer damals von Osttirol nach Nordtirol wollte, mußte während

## 103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 9. Februar 1949. 3009

dieses langen Zeitraums von zehn Jahren zwei volle Tage opfern, um über Mallnitz in die Landeshauptstadt Innsbruck und zurück in die Heimat zu kommen. In Anbetracht dieser schwierigen Lage ist es daher begreiflich, daß sich die Bevölkerung Osttirols im besonderen Maße nach einer Erlösung vor allem aus diesem verkehrstechnischen Mißstand sehnte und die Verhandlungen in Paris mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgte. Als dann als erste Auswirkung des Autonomieabkommens im Herbst vorigen Jahres durch die Eröffnung des Triebwagenverkehrs die Durchreise durch Südtirol nach Nordtirol wieder ermöglicht wurde, hat die Bevölkerung meiner Heimat begreiflicherweise erfreut aufgeatmet und diese Reisemöglichkeit als eine besondere Wohltat empfunden.

Die Verwirklichung der Verhandlungsergebnisse in Paris über den erweiterten Durchzugsverkehr und die Anbahnung des Wirtschaftsverkehrs zwischen Nord-, Ost- und Südtirol werden weitere Erleichterungen der Lage bringen. Es wäre nun eigentlich kein Grund vorhanden, dafür zu danken, daß der Bevölkerung Osttirols ein ihr vor dreißig Jahren genommenes und so lange vorenthaltenes hundertprozentiges Recht endlich zurückgegeben wird. Wir wissen aber, daß jene Männer, die seinerzeit diese Ungerechtigkeiten an einem armen wehrlosen Volk begangen haben, heute nicht mehr die Zügel der Welt in der Hand haben. Wir wissen ferner, daß die gegenwärtig maßgebenden Persönlichkeiten den ehrlichen Willen haben, Fehler und Ungerechtigkeiten von einst so weit als möglich gutzumachen, und wir sind uns schließlich auch der Tatsache klar bewußt, daß diese Wiedergutmachung heute ein sehr schwieriges Problem geworden ist. Deshalb fühlen wir uns jenen führenden Persönlichkeiten in Österreich und Italien gegenüber, die der Gerechtigkeit in diesen Fragen so weit als möglich zum Sieg zu verhelfen sich bemüht haben und noch weiterhin bemüht sind, doch zu Dank verpflichtet.

Einen besonderen Dank schulden wir unserem Außenminister Dr. Karl Gruber. Er hat sich mit großer Ausdauer und mit großem diplomatischen Geschick um die Lösung dieser Fragen bemüht. Dr. Gruber hat ein Hauptverdienst daran (*lebhafter Beifall bei der ÖVP*), daß dieses Unrecht wenigstens einigermaßen gutgemacht und daß vor allem der Bevölkerung Osttirols die große Wohltat einer bequemen Reise ins Mutterland zuteil wurde. Ich danke daher besonders unserem Herrn Außenminister von dieser Stelle aus im Namen der Bevölkerung Osttirols und danke auch allen die Pariser Beschlüsse praktisch verwirklichenden Organen für die großen Be-

mühungen um die Ermöglichung des Personen- und Güterverkehrs durch das Pustertal. (*Neuerlicher Beifall bei der ÖVP.*)

Allerdings könnte der Wunsch nicht als ungerecht und unbescheiden angesehen werden, daß sich der Personenverkehr durch Südtirol nicht wie ein getarnter illegaler Menschentransport durch Feindesland vollziehen müßte, sondern daß den Reisenden wenigstens eine kurze Unterbrechung der Fahrt und eine leibliche Stärkung auf dem Boden Südtirols gestattet würde. Die teilweise Lösung dieses brennenden Problems erkennen wir aber doch auch dankbar als ein wertvolles Entgegenkommen Italiens und als einen erfreulichen Beweis seiner Bereitschaft an, nach und nach auch alle anderen noch bestehenden Härten mildern und alle noch nicht gelösten Fragen einer gerechten Lösung zuführen zu wollen. Wir erblicken darin auch einen neuen kleinen Beitrag zum Siege der Gerechtigkeit im großen und damit zum Frieden der Welt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

*Dem Übereinkommen wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.*

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (781 d. B.): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 22. Oktober 1947, B. G. Bl. Nr. 245, über die **vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses** aus Anlaß des Kriegszustandes 1939 bis 1945 ergänzt wird (789 d. B.).

Berichterstatter **Grubhofer**: Hohes Haus! Der Krieg hat so manches Programm, das man vorher aufgestellt hatte, geändert, und so mancher Familienvater ist nach dem Kriege gezwungen gewesen, für seine Kinder, und so mancher Sohn, für sich selbst anders zu entscheiden, als sie es sich vorher gedacht hatten. Das betrifft besonders jene jungen Leute, die erst mehrere Jahre nach dem Kriegsschluß aus der Gefangenschaft zurückgekommen sind und sich damit vor neue Tatsachen gestellt sahen. Viele von ihnen hatten bereits vor dem Kriege einige Zeit in einer Lehre verbracht; inzwischen sind sie um viele Jahre älter geworden, sollen aber nun die Lehre fortsetzen, und zwar in der gleichen Weise wie vorher, so wie dies die gesetzlichen Bestimmungen eben verlangen. Um diesen Leuten, die so lange in der Welt draußen gestanden sind und so vieles mitmachen haben müssen, irgendwie entgegenzukommen, hat man ein Gesetz über die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses aus Anlaß des Kriegszustandes 1939 bis 1945 ausgearbeitet. Die Anregung zu dem Stammgesetz ist aus den Reihen des Bundesrates hervorgegangen, der seinerzeit zum Ausdruck brachte, es wäre

## 3Q10 103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 9. Februar 1949.

doch recht und billig, wenn man die Kriegsjahre, also jene Jahre, in denen sich junge Leute unverschuldet nicht ihrem Beruf widmen konnten, in denen sie sich nicht dem Zweck, dem sie sich eigentlich widmen wollten, hingeben konnten, anrechnen würde.

Bei der Beratung des Stammgesetzes hat der Bundesrat wieder einen neuen Gedanken gefaßt, indem er die Ansicht vertrat, die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses möge auch jenen Personen ermöglicht werden, die vor dem Krieg oder vor ihrem Einrücken eine Mittelschule besucht haben, und nun, nach Kriegsschluß oder nach ihrer Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft nicht mehr weiter studieren wollen, weil sie andere Verhältnisse vorfanden oder weil sie selber klar erkennen, daß alle geistigen Berufe überfüllt sind und schließlich der Schreibtisch durchaus nicht den Zweck des Lebens erfüllt, sondern die Ausübung eines Gewerbes weit mehr Möglichkeiten bietet, um einen gesicherten Lebensberuf zu haben. Wenn nun diese Leute ein Lehrverhältnis eingehen oder eingegangen sind, dann sollen ihnen diese Vorzugsbestimmungen gleichfalls zugute kommen.

Der Bundesrat hat daher bei der seinerzeitigen Beratung folgende Resolution beschlossen, die im stenographischen Protokoll vom 6. November 1947 enthalten ist (*liest*):

„Der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau wird ersucht, ehestens eine Gesetzesnovelle vorzubereiten und einzubringen, durch die auch Mittelschülern, welche wenigstens die sechste Klasse vollendet haben, die Begünstigungen des Bundesgesetzes über die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses aus Anlaß des Kriegszustandes 1939/1945 zuteil werden, um auf diese Weise eine im Interesse des einzelnen und der Bedürfnisse der Volkswirtschaft gelegene Berufswahl zu fördern.“

Dieser Entschliebung hat der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau entsprochen, die Regierungsvorlage 781 d. B. enthält daher den Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung, die in einem lit. g des § 1 dem Stammgesetz anzuschließen wäre.

Der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau hat sich in seiner Sitzung vom 19. Jänner 1949 mit dieser Regierungsvorlage befaßt.

Die Anregung ist allgemein begrüßt worden, man hat sie sogar noch erweitert, weil man einhellig der Auffassung war, diese Begünstigung solle auch dann möglich sein, wenn ein junger Mann, der im Krieg oder in Gefangenschaft war, zurückkommt, in eine Lehre eintritt und nachweisen kann, daß er vor seinem Einrücken vier Mittelschulklassen absolviert hat. Das Lehrverhältnis soll also auch in

solchen Fällen vorzeitig beendet werden können, denn der Ausschuß war der Meinung, daß besonders in den Landgemeinden draußen viele junge Leute ohnedies erst später zum Studium gekommen sind, denn so mancher war vielleicht schon 12 oder 13 Jahre alt, als er in die Mittelschule eintreten konnte, und mußte schon mit 16 oder 17 Jahren einrücken. Auch diese jungen Leute sollen also dieses Vorteils teilhaftig werden, denn es wäre nicht recht und billig, wenn man die Grenze bei sechs Klassen beließe.

Ich glaube, das Hohe Haus wird sich dieser Meinung des Ausschusses anschließen, und ich beantrage, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf (781 d. B.) mit der angeführten Änderung, daß im Artikel I, lit. g, das Wort „sechste“ durch das Wort „vierte“ ersetzt wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Ausschlußfassung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über den Entwurf eines Bundesgesetzes über die **Herstellung orthopädischer Schuhe** (796 d. B.).

Berichterstatte **Lakowitsch**: Hohes Haus! Zur Schaffung des vorliegenden Gesetzes sind eine Reihe von Tatsachen Veranlassung gewesen, vor allem die Tatsache, daß orthopädische Schuhe nicht nur Kleidungsstücke, sondern in einem bedeutenden Ausmaß auch Heilbehelfe sind. Bisher war die Herstellung solcher Heilbehelfe, die ja an keine ärztliche Verordnung gebunden sind, möglich, ohne daß der Nachweis erbracht werden mußte, daß die fachlichen Voraussetzungen, die für die Anfertigung solcher Schuhe erforderlich sind, gegeben erscheinen. Aus diesem Grund wurde der vorliegende Gesetzentwurf geschaffen. Er sieht im wesentlichen vor, daß alle diejenigen, die solches Schuhwerk herstellen, das, wie schon erwähnt, ein Heilbehelf ist, alle erforderlichen Kenntnisse, die damit zwangsläufig verbunden sind, besitzen müssen und daß ihnen auch die Möglichkeit geboten wird, solche Kenntnisse zu erwerben.

Wesentliche Merkmale des Gesetzes bestehen darin, daß vorerst einmal festgelegt wird, wer zur Herstellung solchen Schuhwerkes befugt ist, nämlich in Hinkunft nur diejenigen, die außer dem Nachweis der Berechtigung zur Herstellung von Schuhen noch eine Zusatzprüfung abgelegt haben. Weiters werden die Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Zusatzprüfung festgelegt: entweder der Nachweis der zweijährigen Tätigkeit in einem Be-

## 103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 9. Februar 1949. 3011

trieb, der sich mit der Herstellung solcher Erzeugnisse befaßt, oder der Besuch eines entsprechenden Kurses. Die Zusatzprüfung selbst soll nach den Bestimmungen für die Meisterprüfungen, die in der Gewerbeordnung enthalten sind, durchgeführt werden.

In diesem Gesetz ist auch darauf Rücksicht genommen, daß bereits erworbene Rechte nicht angetastet werden, daß also eine rückwirkende Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht in Erscheinung tritt. Wer den Nachweis erbringen kann, daß er bisher in nennenswertem Umfang solche Schuhe erzeugt hat, dem kann ohne Ablegung der Prüfung die Berechtigung zur Herstellung orthopädischer Schuhe verliehen werden.

Es soll daher nicht nur ein Gesetz geschaffen werden, das die Berufsausübung eines bestimmten Berufszweiges regelt, sondern das in erster Linie dazu dient, um der fuß- und beinleidenden Menschheit die Gewähr zu geben, daß Heilbehelfe, die sie zur Bekämpfung ihrer Leiden und Schmerzen benötigt, in einer Form hergestellt werden, die zweckmäßig und vom gesundheitlichen Standpunkt aus gerechtfertigt erscheint.

Namens des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (786 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 30. Internationalen Arbeitskonferenz angenommene **Übereinkommen** (Nr. 81) über die **Arbeitsaufsicht im Gewerbe und Handel** und die Empfehlung (Nr. 81), betreffend die Arbeitsaufsicht (798 d. B.).

Berichterstatter **Krisch**: Hohes Haus! Durch die Regierungsvorlage (786 d. B.) ist dem Hohen Hause ein Bericht der Bundesregierung zugemittelt worden, womit über ein auf der 30. Internationalen Arbeitskonferenz angenommenes Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht im Gewerbe und Handel sowie zwei zugehörige Empfehlungen, und zwar die Empfehlung (Nr. 81), betreffend die Arbeitsaufsicht, und die Empfehlung (Nr. 82), betreffend die Arbeitsaufsicht in den Bergbaubetrieben und den Verkehrsbetrieben, eingehende Kenntnis gegeben wurde.

Gemäß Artikel 19, § 5, lit. b, und § 6, lit. b, der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, die durch das Hohe Haus

am 24. November 1948 auf Grund eines Berichtes des Ausschusses für soziale Verwaltung (726 d. B.) anerkannt, wobei der Wiederbeitritt der Republik Österreich zur Internationalen Arbeitsorganisation beschlossen und vollzogen wurde, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitskonferenz beschlossenen Übereinkommen und Empfehlungen den für Entscheidungen in solchen Angelegenheiten zuständigen Stellen zum Zwecke der Inkraftsetzung durch die Gesetzgebung oder zur Durchführung anderer Maßnahmen zu unterbreiten.

Auf der 30. Internationalen Arbeitskonferenz, die in der Zeit vom 19. Juni bis 11. Juli 1947 in Genf stattfand, war auch die Republik Österreich, zum erstenmal seit 1937, wieder durch eine vollzählige Delegation — es gehörten ihr zwei Regierungsvertreter und je ein Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer an — vertreten. Das dem Hohen Haus heute vorliegende Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht im Gewerbe und Handel und die zwei hiezu gehörenden Empfehlungen (Nr. 81), betreffend die Arbeitsaufsicht, und (Nr. 82), über die Arbeitsaufsicht in den Bergbaubetrieben und den Verkehrsbetrieben, sind schon unter Mitwirkung der Delegation der Republik Österreich bei dieser Internationalen Arbeitskonferenz beschlossen worden.

Jeder Mitgliedstaat der Internationalen Arbeitsorganisation, der das beschlossene Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht im Gewerbe und Handel ratifiziert, ist verpflichtet, im Sinne dieses Übereinkommens eine Arbeitsaufsicht einzurichten und zu erhalten. Die Bestimmungen, die in Österreich durch das Bundesgesetz vom 3. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 194, über die Arbeitsinspektion gegeben sind, sind in bezug auf Rechtsstellung, Aufbau, Aufgabenkreis und Verfahren mit den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über die Arbeitsaufsicht gleichartig.

Die näheren Durchführungsvorschriften über die Organisation und die Tätigkeit der Arbeitsinspektion sind in einer Empfehlung (Nr. 81), die von der Konferenz beschlossen worden ist, festgelegt. Das Übereinkommen sieht im Artikel 2, § 2, das Recht der Mitgliedstaaten vor, die Bergbaubetriebe und die Verkehrsbetriebe auszunehmen. Diese Möglichkeit in Österreich anzuwenden, liegt kein zwingender Grund vor, da auch für diese Betriebe bezüglich der Inspektionsdienste gesetzlich Vorsorge getroffen ist.

Wie sich aus den bisher angeführten Tatsachen ergibt, besteht in der Rechtslage zwischen dem beschlossenen Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht und den



3012 103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 9. Februar 1949.

österreichischen gesetzlichen Vorschriften keine Divergenz. Aus diesem Grunde hat die Bundesregierung beschlossen, dem Herrn Bundespräsidenten vorbehaltlich der Genehmigung des Nationalrates die Ratifikation dieses Übereinkommens vorzuschlagen und die dem Übereinkommen beigeschlossene Empfehlung (Nr. 81), betreffend die Arbeitsaufsicht, welche die näheren Durchführungsvorschriften zu dem bezeichneten Übereinkommen enthält, anzunehmen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in der Sitzung vom 1. Februar 1949 mit der Regierungsvorlage eingehend befaßt.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter, Abg. Krisch, der Bundesminister für soziale Verwaltung Maisel, die Abg. Dr. Margaretha und Elser. Dabei wurden die Bestimmungen des Artikels 12, Abs. 2, besonders besprochen, wonach bei Betriebsbesichtigungen eine Verstäädigung des Dienstgebers oder dessen Stellvertreters unterbleiben kann, wenn nach Ansicht des Arbeitsinspektionsorgans die Wirkung der Kontrolle herabgemindert werden könnte. Es wurde einvernehmlich der Meinung Ausdruck gegeben, daß diese Bestimmung des Übereinkommens das aus § 5 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947 über die Arbeitsinspektion sich ergebende Recht des Dienstgebers (Stellvertreters) unberührt läßt. Einem Dienstgeber ist es in solchen Fällen nicht verwehrt, das kontrollierende Arbeitsinspektionsorgan bei der Besichtigung zu begleiten.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen (*liest*):

„Der Bericht der Bundesregierung, betreffend das auf der 30. Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht im Gewerbe und Handel und die Empfehlung (Nr. 81), betreffend die Arbeitsaufsicht, wird zur Kenntnis genommen und dem Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht im Gewerbe und Handel die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

*Der Antrag wird angenommen.*

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (787 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend die auf der 30. Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen Nr. 82 bis 86. (799 d. B.)

Berichterstatter **Krisch**: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage (787 d. B.) enthält einen

weiteren Bericht über die auf der 30. Internationalen Arbeitskonferenz in Genf in der Zeit vom 19. Juni bis 11. Juli 1947 angenommenen Übereinkommen Nr. 82 bis 86. In diesem Zusammenhange wird auf den vorher erstatteten Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung verwiesen. Es wurden folgende Übereinkommen angenommen (*liest*):

„Übereinkommen (Nr. 82) über die Sozialpolitik in den außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten.

Übereinkommen (Nr. 83) über die Durchführung der internationalen Arbeitsnormen in den außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten.

Übereinkommen (Nr. 84) über das Vereinigungsrecht und die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in den außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten.

Übereinkommen (Nr. 85) über die Arbeitsaufsicht in den außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten.

Übereinkommen (Nr. 86) über die Höchstdauer der Arbeitsverträge der eingeborenen Arbeitnehmer.“

Diese Übereinkommen haben ausschließlich Rechtsmaterien zum Gegenstand, die nur für Staaten Bedeutung haben, die über Kolonien, Protektorate, Mandatsgebiete und dergleichen verfügen. Für Österreich kommt daher eine Ratifikation der vorgenannten Übereinkommen nicht in Betracht. Es ist aber notwendig zu sagen, daß so manche in diesen Übereinkommen festgelegten Grundsätze eine wesentliche sozialpolitische Besserstellung der betroffenen Dienstnehmer gegenüber den für Dienstnehmer in Österreich geltenden Bestimmungen bedeuten. So zum Beispiel setzt das Übereinkommen (Nr. 83) über das Mindestalter im Gewerbe fest, daß Kinder unter 15 Jahren in öffentlichen oder privaten gewerblichen oder ihren Nebenbetrieben weder beschäftigt werden noch arbeiten dürfen. Es setzt ferner fest, daß Jugendliche unter 18 Jahren während der Nacht in öffentlichen oder privaten Betrieben nicht beschäftigt werden dürfen und als Nachtzeit ein Zeitraum von elf aufeinanderfolgenden Stunden gilt, der die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schließt. Dies sind also bessere sozialpolitische Bestimmungen für Dienstnehmer, die in Kolonien, Protektoraten, Mandatsgebieten und dergleichen beschäftigt sind, als sie derzeit bei uns in Österreich bestehen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in der Sitzung vom 1. Februar 1949 mit der gegenständlichen Regierungsvorlage befaßt



und der Meinung Ausdruck verliehen, daß eine Ratifikation dieser fünf genannten Übereinkommen durch Österreich nicht in Betracht kommt und dem Beschlusse der Bundesregierung zugestimmt werden sollte, wonach von der Ratifikation Abstand zu nehmen und dem Nationalrat in diesem Sinne zu berichten ist.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen (*liest*):

„Der Bericht der Bundesregierung über die auf der 30. Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen Nr. 82 bis 86 wird zur Kenntnis genommen.“

*Der Antrag wird angenommen.*

Der **8. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die **Wiederherstellung der slowenischen Genossenschaften in Kärnten** (805 d. B.).

Berichterstatter Ing. **Schumy**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt nicht die gesetzliche Regelung einer Rückstellung, sondern primär die Wiederherstellung von slowenischen Genossenschaften, die ihre Rechtspersönlichkeit während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verloren haben. Allerdings hat diese Wiederherstellung bestandener Genossenschaften den Zweck, den neuen Rechtspersönlichkeiten die Aktivlegitimation zu geben, damit sie dann die Rückführung und Rückstellung der Realitäten, die ihnen früher gehört haben, beanspruchen können.

Die Wiederherstellung der Genossenschaften wird in Kärnten schon seit dem Jahre 1945 angestrebt; die Landesregierung von Kärnten hat damals schon durch einen Beschluß kundgetan, daß sie diese Wiederherstellung wünscht. Allerdings ist dabei insofern ein Verstoß erfolgt, als die Wiederherstellung in der angestrebten Art der gesetzlichen Grundlage entbehrt hat. Es war nicht möglich, die Genossenschaften im Genossenschaftsregister lediglich auf Grundlage eines Beschlusses der Landesregierung wieder aufscheinen zu lassen. Warum ich das sage? Um zum Ausdruck zu bringen, daß wirklich schon damals, von jenem Zeitpunkt an, das Bestreben vorhanden war, das — nicht durch uns begangene — Unrecht an den Slowenen in Kärnten wieder gutzumachen.

Es ist versucht worden, diese Angelegenheit im Wege eines Bundesgesetzes zu regeln, jedoch zeigte es sich, daß die Wiederherstellung der slowenischen Genossenschaften nicht in

Zusammenhang mit den in Beratung stehenden Bestimmungen des 7. Rückstellungsgesetzes gebracht werden kann. Um endlich einmal diese leidige Frage zu ordnen, haben wir daher mit dem Abg. Lagger beschlossen, einen Initiativantrag einzubringen, damit die Vorlage möglichst rasch zur Verabschiedung gelangt. Es ist selbstverständlich, daß die Vorlage im Einvernehmen mit den Vertretern der Slowenen in Kärnten formuliert wurde, und es ist auch selbstverständlich, daß sowohl die Vertreter des Genossenschaftswesens als auch die zuständigen Referenten der beteiligten Ministerien an der Ausarbeitung des Gesetzestextes beteiligt gewesen sind. Der Weg eines Initiativantrages hatte also nur den Zweck, die Gesetzwerdung möglichst zu beschleunigen.

Das Gesetz, das ja nur 5 Paragraphen enthält, wurde im Verfassungsausschuß durchberaten. Es sind dort alle Bedenken erörtert worden und es ist möglich gewesen, einen einstimmigen Beschluß des Verfassungsausschusses zustande zu bringen. Ich möchte daher das Hohe Haus bitten, dieser Vorlage die Zustimmung zu geben, wobei ich nur noch bemerke, daß die Beschlußfassung wohl zeitlich mit den Staatsvertragsverhandlungen zusammenfällt, also eine gewisse Optik entsteht, als ob man gedrängt worden wäre, aber in Wirklichkeit wurde jede Gelegenheit wahrgenommen, um dieses Problem zu lösen. Es wäre auch ohne die Staatsvertragsverhandlungen in London selbstverständlich dazu gekommen, diese Angelegenheit im jetzigen Zeitpunkt einer Bereinigung zuzuführen.

Ferner möchte ich darauf verweisen, daß man vielleicht in Kärnten die Meinung haben wird, daß diese Vorlage geeignet sei, etwaige Tendenzen zu fördern, die gegen die Integrität Österreichs gerichtet sind. Dies wird keineswegs der Fall sein, im Gegenteil. Wir wollen nur durch ein konkretes Gesetz unseren Standpunkt und unsere Rechtsauffassung zum Ausdruck bringen und begangenes Unrecht wieder gutmachen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß dieser klare, eindeutige und geradlinige Standpunkt dazu beitragen könnte, zentrifugale Kräfte im Lande zu fördern. Ich bin im Gegenteil davon überzeugt, daß diese Vorlage dazu beitragen wird, die Zusammengehörigkeit der Menschen im Lande und die Zugehörigkeit zu Österreich zu fördern.

Ich bitte daher das Hohe Haus, diesem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

## 3014 103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 9. Februar 1949.

Der 9. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (3. Opferfürsorgegesetz-Novelle) (804 d. B.).

Berichterstatter **Mark**: Am heutigen Tage beginnen in London neuerlich die Staatsvertragsverhandlungen über Österreich. Bei diesen Verhandlungen ist in früherer Zeit immer viel davon die Sprache gewesen, daß der Anteil Österreichs an seiner Befreiung klargestellt werden muß. Es ist ein merkwürdiger Zufall, daß wir gerade am heutigen Tag in der Lage sind, neuerlich über eine Verbesserung des Schicksals der Opfer des Faschismus in Österreich zu beraten und zu beschließen. Die Auflösung des „Bundes der politisch Verfolgten“ hat eine Novellierung des Gesetzes notwendig gemacht. Diese Gelegenheit wurde dazu benützt, Härten auszugleichen und Verbesserungen anzubringen.

Im November des vergangenen Jahres wurde ein Initiativantrag eingebracht, der dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen und von diesem einem Unterausschuß zur Behandlung zugeteilt wurde. Diesen Verhandlungen wurde der Initiativantrag und das Gutachten der Opferfürsorgekommission, in der die Vertreter aller Gruppen der politisch Verfolgten sich auf eine bestimmte Fassung geeinigt hatten, zugrunde gelegt. Eine interministerielle Konferenz hat sich dann weiter mit diesem Gutachten beschäftigt. Nachdem auch der Herr Finanzminister trotz der finanziellen Belastung des Staates, die durch eine Erweiterung des Kreises der vom Opferfürsorgegesetz erfaßten Personen erfolgen wird, seine Zustimmung gegeben hatte, konnte der Ausschuß in seiner Sitzung in der vergangenen Woche den Antrag auf Novellierung zu Ende beraten und kann ihn nunmehr dem Hause zur Beschlußfassung vorlegen.

Vor allem ist bemerkenswert, daß es möglich gewesen ist, eine Gruppe von Verfolgten, nämlich die Gruppe der aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität politisch Verfolgten, miteinzubeziehen in die Wohltaten, die dieses Gesetz den Opfern des Faschismus bietet.

Ich darf Ihnen nun im einzelnen die Änderungen, die die Novelle bringt, vortragen. So ist für den § 1, Abs. (5), eine neue Fassung gewählt worden. Dieser Absatz soll nun künftighin nach Ersetzung der Worte: „(3) und“ durch das Wort „bis“ folgendermaßen lauten (*liest*): „(5) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Bundesregierung auf Antrag der in § 17 dieses Bundesgesetzes vor-

gesehenen Kommission (Opferfürsorgekommission) die Nachsicht von der Nachweisung einer der in den Abs. (1) bis (4) vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.“

Das bedeutet, daß auch in den Fällen, wo nur politische Verfolgung vorliegt, ohne daß ein aktiver Einsatz im Kampf gegen den Faschismus nachgewiesen werden kann, dann, wenn besonders berücksichtigenswerte Umstände vorhanden sind, Nachsicht von gewissen Voraussetzungen erteilt werden kann. Das ist besonders deshalb wichtig, weil es bei den Opfern der politischen Verfolgung [§ 1, Abs. (2), des OFG] verschiedenartige Voraussetzungen gegeben hat. Meistens sind mehrere dieser Voraussetzungen vorgelegen, obwohl nicht in jedem Einzelfall die Mindestgrenze erreicht worden ist. Nun war es der gemeinsame Wunsch aller Vertreter in der Opferfürsorgekommission, daß die Möglichkeit einer solchen Nachsicht gegeben wird.

Wichtig, ja eigentlich der Kernpunkt der ganzen Angelegenheit sind die Änderungen, die im § 4 vorgenommen worden sind. Im § 4 werden im Abs. (1) und (3) zwei Sätze gestrichen, die eine Einschränkung bedeuten, die sich aber gegenseitig bedingen.

Die künftige Fassung soll nun folgendermaßen lauten (*liest*): „(1) Wird dem nach § 3 eingebrachten Antrage auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1, Abs. (1), oder nach § 1, Abs. (3), stattgegeben, so hat der Landeshauptmann eine ‚Amtsbescheinigung‘ auszustellen. Diese Amtsbescheinigung hat dem Inhaber das Zutreffen der Voraussetzungen des § 1 und die Arten der erlittenen Schädigungen des Opfers zu bescheinigen.“

Abs. (2) bleibt in der bisherigen Fassung.

Abs. (3) lautet künftighin (*liest*): „Wird dem nach § 3 eingebrachten Antrage auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1, Abs. (2), stattgegeben, so hat der Landeshauptmann einen ‚Opferausweis‘ auszustellen. Dieser Opferausweis hat dem Inhaber das Zutreffen der Voraussetzung des § 1, Abs. (2), und die Arten der erlittenen Schädigungen des Opfers zu bescheinigen.“

Der Abs. (4) bleibt in der bisherigen Form.

Neu hinzugefügt wird ein Abs. (5), der folgendermaßen lauten soll (*liest*): „Politisch Verfolgten, denen eine Anspruchsberechtigung nach § 1, Abs. (2), lit. b, zuerkannt wird, ist an Stelle eines Opferausweises eine ‚Amtsbescheinigung nach § 1, Abs. (1), lit. e,‘ dann auszustellen, wenn aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität eine Schädigung im Ausmaß der Bestimmungen des § 1, Abs. (1), lit. e, erfolgte.“

## 103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 9. Februar 1949. 3015

Diese Änderung bedeutet folgendes: Bisher standen Hinterbliebene nach solchen Todesopfern der politisch Verfolgten, deren aktiver Einsatz nicht nachgewiesen werden konnte, außerhalb der Begünstigungen, die dem Träger der Amtsbescheinigung geboten werden; sie konnten vor allem auch nicht in den Bezug einer Rente kommen. Praktisch war es so, daß alle Hinterbliebenen nach gemordeten Juden, Slowenen, Bibelforschern und dergleichen nicht in den Bezug einer Rente kommen konnten, obwohl gerade auch ihr Schicksal meistens sehr hart und schwer ist. Durch die Änderung ist es nun möglich, auch diese Gruppe in den Bezug einer Rente zu bringen. Daneben bedeutet die Hinzufügung des Abs. (5), daß alle, die aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität verfolgt worden sind, auch in den Besitz einer Amtsbescheinigung kommen, wenn sie dieselben Leiden mitgemacht haben wie die Opfer des politischen Kampfes, das heißt, wenn sie eine Haftzeit größeren Ausmaßes hinter sich haben oder insbesondere wenn sie im KZ die Martern und Torturen des Faschismus zu erleiden hatten. Diesen Personen wird nun die gleiche Berechtigung gegeben wie den Opfern, die als aktive Kämpfer in die KZ gewandert sind.

Aus den Bestimmungen, die zu § 4 beschlossen wurden, ergeben sich auch im § 11 gewisse Änderungen. Der § 11, der die Rentenfürsorge betrifft, wird künftighin folgendermaßen zu lauten haben (*liest*):

„§ 11. (1) Rentenfürsorge wird gewährt:

1. Nach den jeweils für die Entschädigung der Kriegsoffer des letzten Krieges geltenden Grundsätzen und Bestimmungen und im Ausmaß der für diese Kriegsoffer vorgesehenen Entschädigungsleistungen:

a) an Inhaber einer Amtsbescheinigung zufolge Anspruchsberechtigung nach § 1, Abs. (1), lit. d oder e (Opferrente),

b) an Inhaber einer Amtsbescheinigung zufolge Anspruchsberechtigung nach § 1, Abs. (3) (Hinterbliebenenrente). Als niedrigste Hinterbliebenenrente gilt der Rentensatz für erwerbsfähige Witwen über 45 Jahre (ohne Kinder). Eltern und Lebensgefährten sind anspruchsberechtigt und rentenmäßig den Witwen gleichzuhalten.“

Abs. (1), Z. 2, bleibt in der bisherigen Form bestehen.

Bei § 11, Abs. (2), glaube ich Ihnen die Verlesung ersparen zu können, weil der Text vorliegt. Er betrifft die Zusammensetzung der Rentenkommisionen und stellt fest, daß mindestens vier Mitglieder in den Rentenkommisionen der Länder dem Kreis

der politisch Verfolgten anzugehören haben. Von diesen sind nun je ein Mitglied und ein Stellvertreter von den Landesleitungen der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs vorzuschlagen. Bei der Bestellung der Mitglieder der Rentenkommisionen ist auch auf die Parität zwischen Behörden- und Interessenvertretern zu achten, jedenfalls ist aber dafür zu sorgen, daß neben den Interessenvertretern der politischen Parteien auch ein Interessenvertreter der Abstammungsverfolgten aufscheint.

Auch Abs. (3) behält seinen bisherigen Wortlaut.

Dem § 11 soll aber noch ein Abs. (4) hinzugefügt werden, der lautet (*liest*):

„Entscheidungen über die Zuerkennung von Renten, die von einer in Abs. (2) vorgesehenen Kommission getroffen wurden, können vom Bundesministerium für soziale Verwaltung überprüft und von der im § 17 vorgesehenen Kommission (Opferfürsorgekommission) aufgehoben oder abgeändert werden.“

Bisher hat keine Möglichkeit bestanden, Fehlentscheidungen von Rentenkommisionen der Länder zu überprüfen. Dieser Abs. (4) soll nun diese Möglichkeit geben.

Die Änderungen im § 12, der die Heilfürsorge betrifft, beseitigen Härten, die sich ergeben haben.

Der Abs. (1) des § 12 soll künftighin lauten (*liest*): „Den Inhabern einer Amtsbescheinigung, die nicht auf Grund eigener Erwerbstätigkeit einer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen oder freiwillig krankenversichert sind, haben die Gebietskrankenkassen für ihre Person im Erkrankungsfalle alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen für Pflichtversicherte zu gewähren.“

Die Änderung besteht darin, daß ausdrücklich festgehalten wird, daß diese Leistungen nur für ihre Person zu gewähren sind. Ein anderer Absatz stellt fest, daß in berücksichtigungswürdigen Fällen die Familienangehörigen auch Familienhilfe bekommen können und daß sie nicht nur alle satzungsmäßigen Leistungen, die sie bisher genossen haben, sondern alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen zu bekommen haben.

Der Abs. (2) dieses Paragraphen soll ebenfalls geändert werden und soll künftighin lauten (*liest*): „Alle Träger der Krankenversicherung haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung die satzungsmäßig vorgesehenen Höchstleistungen zu gewähren, jedoch hat eine Auszahlung von Kranken- und Hausgeld an Hinterbliebene, die im Besitz einer Amts-

3016 103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 9. Februar 1949.

bescheinigung sind, sowie an Personen zu unterbleiben, die eine Rente nach § 11, Abs. (1), Ziffer 2, des Gesetzes beziehen. Vom über die pflichtmäßigen Leistungen hinausgehenden Kranken- und Hausgeld an Opfer gemäß § 1, Abs. (1), lit. d und e, ist aber die nach § 11, Abs. (1), Ziffer 1, lit. a, gewährte Rente in Abzug zu bringen.“

Die bisherige Regelung, daß die Rentenbezieher kein Kranken- und Hausgeld bekommen können, hat es mit sich gebracht, daß Menschen, die auch nur eine geringfügige Rente bezogen haben, kein Kranken- und Hausgeld gewährt werden konnte. In Zukunft soll ihnen eine solche Rente vom Kranken- und Hausgeld abgerechnet werden, so daß nur der die Rente übersteigende Betrag des Kranken- und Hausgeldes zur Auszahlung kommt.

Im Abs. (4) dieses Paragraphen soll der letzte Satz gestrichen werden und durch einen neuen Abs. (5) ersetzt werden, der folgendermaßen lautet (*liest*): „Die von den Trägern der Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährten Leistungen werden aus Bundesmitteln ersetzt.“ Es handelt sich hierbei nur um eine genauere Formulierung, ohne daß sich in der Sache etwas ändert.

Der bisherige Abs. (5) wird dementsprechend zum Abs. (6).

Im § 13, der die Kinderfürsorge betrifft, ist eine wesentliche Änderung insofern vorgenommen worden, als bisher die Kinderfürsorge nur von den Anspruchsberechtigten selbst für ihre Kinder in Anspruch genommen werden konnte; das heißt, die Opfer des politischen Kampfes konnten für ihre vor dem 1. Jänner 1947 geborenen Kinder gewisse Fürsorgemaßnahmen in Anspruch nehmen. Wir sind nun der Meinung gewesen, daß es nicht gerechtfertigt ist, daß hinterbliebene Kinder, also Vollwaisen nach politischen Opfern, und die Kinder von Hinterbliebenen, also Halbwaisen, — das sind zwei verschiedene Kategorien — jeder Fürsorge des Gesetzes entbehren. Wir haben daher eine Änderung des § 13 vorgeschlagen. Ich möchte vorerst darauf aufmerksam machen, daß sich bei der Drucklegung des Antrages insofern ein Fehler eingeschlichen hat, als im Abs. (1) und im Abs. (2) von „Anspruchsberechtigten“ die Rede ist. Im ganzen übrigen Gesetz ist immer die Rede von „Inhabern einer Amtsbescheinigung“. Daher bitte ich Sie, diese Änderung vorzunehmen, so daß die Fassung des § 13, Abs. (1), künftighin lauten soll (*liest*):

„Einem Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 1, Abs. (1), lit. d und e, sind auf Ansuchen als Fürsorgemaßnahme für seine vor

dem 1. Jänner 1947 geborenen minderjährigen, in seinem Haushalt lebenden Kinder Erziehungsbeiträge in der Höhe der jeweils für Bundesangestellte geltenden Kinderzulagen, dies jedoch nur insoweit, als deren Lebensunterhalt oder Erziehung nicht anderweitig sichergestellt erscheint, zu gewähren.“

Der Abs. (2) soll folgendermaßen lauten (*liest*):

„An Inhaber von Amtsbescheinigungen sind als Fürsorgemaßnahmen für ihre minderjährigen Kinder zu gewähren:

1. Besondere Berücksichtigung für die Aufnahme in öffentliche Kinderheime,
2. Bevorzugung bei Erholungs-, bzw. Studienaufenthalten im In- und Auslande,
3. Studienstipendien und Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgeld in allen öffentlichen Schulen,
4. bevorzugte Behandlung bei Berufsberatung und Zuweisung von Lehrstellen.“

Im § 14 ist auch eine Änderung notwendig geworden. Da der Bund der politisch Verfolgten nicht mehr besteht, soll die Überschrift künftighin lauten: „Mitwirkung von Selbsthilfe-Einrichtungen der politisch Verfolgten.“

Der § 14 selbst soll folgenden Wortlaut haben (*liest*): „Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann sich bei Gewährung von Fürsorgemaßnahmen und Begünstigungen der Mitwirkung der anerkannten Selbsthilfe-Einrichtungen der politisch Verfolgten bedienen.“

Im § 15 bleibt der Abs. (1) in der bisherigen Fassung aufrecht. Der Abs. (2) wird durch den Wortlaut ersetzt, der in der Fassung des Antrages vorliegt. Die neue Fassung unterscheidet sich nur durch eine stilistische Änderung. Es soll in der 6. bis 9. Zeile künftighin heißen (*liest*): „... zu verfolgende Handlung begangen hat, die Verurteilung im Zeitpunkte der Anspruchswerbung nicht getilgt ist und wenn nach der Natur des Verbrechens oder Vergehens eine ...“. Wir haben dies deshalb geändert, weil wir der Auffassung sind, daß gewisse Unzukömmlichkeiten in der Auslegung dieses Gesetzes, wie sie besonders draußen in den Ländern vorgekommen sind, mit aller Schärfe hintangehalten werden müssen. Wenn es bisher geheißen hat, die Ausstellung einer Amtsbescheinigung habe zu unterbleiben, „wenn der Anspruchsberechtigte eine strafgesetzlich als Verbrechen oder Vergehen zu verfolgende Handlung begangen hat, deren Straffolgen im Zeitpunkt der Anspruchswerbung nicht getilgt sind und nach deren Natur eine mißbräuchliche Ausnützung der erlangten Be-

günstigung zu erwarten steht“, dann soll dies nie bedeuten, daß jemand, der lange Zeit vor seiner politischen Verfolgung aus irgendwelchen Gründen — aus Gründen der Not oder aus sonstigen Gründen — zu einer Strafe verurteilt wurde, nun von den Begünstigungen dieses Gesetzes automatisch ausgeschaltet werden soll. Schon gar nicht darf dies aber bedeuten, daß etwa die Hinterbliebenen eines Mannes, der aus politischen Gründen hingerichtet worden ist, deshalb, weil dieser Mann vor zwanzig Jahren irgendeine geringfügige Strafe erlitten hat, nun der Begünstigung des Gesetzes nicht teilhaftig werden dürfen. Selbstverständlich kann in solchen Fällen nicht angenommen werden, daß eine mißbräuchliche Ausnützung der Begünstigung zu erwarten steht, und das ist für die Einschränkung entscheidend.

Im gleichen Absatz ist in Zeile 10 des Textes der Vorlage an Stelle: „in Worte“ zu setzen: „in Wort“.

Dem § 15 werden neu angefügt die Abs. (5) und (6), wie sie im Ausschußbericht enthalten sind. Sie beinhalten, daß die Opferfürsorgekommission Anspruchsberechtigungen und Renten aberkennen kann, wenn es sich nachträglich herausstellt, daß die Anspruchsberechtigung oder die Rente auf Grund nicht richtig angegebener Tatsachen verliehen wurden, gleichgültig, ob dies in der Absicht des Antragstellers gelegen war oder nicht, wenn er also wichtige Umstände verschwiegen oder unabsichtlich ihm selbst nicht bekannte Tatsachen nicht bekanntgegeben hat.

Auch der § 17, Abs. (2), der die Zusammensetzung der Opferfürsorgekommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung regelt, wird geändert. Hier sollen auch mindestens vier Vertreter aus dem Kreis der politisch Verfolgten namhaft gemacht werden, und zwar von den drei Parteien, während für den vierten Vertreter, wie es hier heißt, sinngemäß die bezüglichen Bestimmungen des § 11, Abs. (2), gelten, so daß hier die Abstammungsverfolgten zu berücksichtigen sind.

Diese Änderungen ersuchen wir Sie vorzunehmen. Wir beantragen darüber hinaus auch einen Artikel II. Er sagt, daß die Bestimmungen des § 11, Abs. (1), lit. b, bezüglich der Eltern und Lebensgefährten rückwirkend mit dem 2. September 1947 in Kraft treten. In diesen Artikel sind auch die Vollziehungsbestimmungen aufgenommen. Praktisch hat dies nur die Bedeutung, daß die Handhabung, wie sie bisher bei der Opferfürsorgekommission in allen entsprechenden Fällen erfolgt ist, nun rückwirkend legalisiert wird.

Ich bitte Sie daher, dieser Novelle, die einem großen Kreis von Menschen, die sich

in schwerer Notlage befinden, die Möglichkeit geben soll, sich wieder ein menschenwürdiges Dasein aufzubauen, die Zustimmung zu geben und sie damit zum Beschluß zu erheben.

**Abg. Elser:** Meine Damen und Herren! Die dritte Novelle zum Opferfürsorgegesetz bringteinige Erweiterungen und Verbesserungen gegenüber dem Kreis der zu befürsorgenden Personen. Bekanntlich müssen Personen, welche in irgendeiner Weise einzelne Begünstigungen des Opferfürsorgegesetzes in Anspruch nehmen wollen, Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Inhaber von Opferausweisen sein. Die Amtsbescheinigungen berechtigen dazu, verschiedene Begünstigungen zu beanspruchen. Bei entsprechenden Voraussetzungen haben die Inhaber solcher Amtsbescheinigungen auch Anspruch auf eine sogenannte Opferrente zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Der Opferausweis berechtigt den Inhaber lediglich dazu, bei den Ämtern und öffentlichen Stellen eine bevorzugte Behandlung seiner verschiedenen Ansuchen zu verlangen. Eine materielle Belastung des Staatshaushaltes verursachen daher nur die Inhaber von Amtsbescheinigungen. Es ist vielleicht notwendig, daß wir dem Hohen Haus einmal bekanntgeben, wie es derzeit mit dieser Belastung aussieht.

Wir haben jetzt 12.000 Inhaber von Amtsbescheinigungen, einige tausend werden noch hinzukommen. 8000 Personen besitzen derzeit den Opferausweis.

Die Abänderungen der §§ 1 und 4 erweitern nun den Personenkreis, der Anspruch auf Ausstellung der Amtsbescheinigung und somit bei bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf Gewährung einer Opferrente hat. Diese Erweiterung, meine Damen und Herren, kommt vorwiegend den rassisch verfolgten, also den jüdischen, Opfern zugute.

Die Abänderung im § 11, Abs. (1), bezweckt die Gleichstellung der anspruchsberechtigten Eltern und Lebensgefährten mit den Witwen. Die §§ 11 und 17 des Opferfürsorgegesetzes werden auch infolge der Auflösung des privilegierten ehemaligen Bundes der politisch Verfolgten abgeändert.

Die im Gesetz vorgesehenen Länderkommissionen und die Zentralkommission in Wien beim Ministerium für soziale Verwaltung werden nebst den Vertretern der Behörden, das sind vier Personen, aus dem Kreis der politisch Verfolgten je einen Vertreter der Abstammungsverfolgten und drei Vertreter der derzeitigen politischen Parteien aufweisen. Mein Antrag, nebst diesen Parteienvertretern auch Vertreter des neuen überparteilichen Bundesverbandes der politisch Verfolgten zu berücksichtigen, wurde abgelehnt. Anfangs wurde auch mein Antrag auf Zulassung von je

## 3018 103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 9. Februar 1949.

einem Vertreter der derzeitigen drei politischen demokratischen Parteien abgelehnt. Man hat anfangs die Fassung aufgenommen, daß allen politischen Parteien in Österreich, den derzeitigen und denen, die noch kommen können und kommen werden, Vertreter in diesen Landeskommissionen und auch in der Zentralkommission zugesichert werden. Im letzten Moment haben sich die beiden Regierungsparteien doch wieder eines anderen besonnen und haben meinen Antrag akzeptiert. Das muß ja auch seine guten Gründe haben. Ich bin der Meinung, daß ich gar kein politisches Geheimnis ausplaudere, wenn ich sage, daß diese Änderung in der Auffassung ganz bestimmte Gründe hatte. Es ist klar, auch die beiden Regierungsparteien sagen sich, daß man auf die Dauer in Österreich wahrscheinlich nicht drei politische Parteien haben wird, neue Parteigründungen werden nicht ganz zu vermeiden sein. Ich glaube, daß ich ebenfalls kein Geheimnis ausplaudere, wenn ich behaupte, daß meine zwei großen demokratischen Schwestern, ich meine hier die zwei Regierungsparteien — verzeihen Sie den Ausdruck — sich in guter Hoffnung befinden. (*Heiterkeit.*) Wann das freudige Ereignis eintreten wird, weiß ich nicht ganz genau, aber daß es eintreten wird, daß das Malheur schon passiert ist, das ist eine Tatsache. Nun wäre es ja ganz interessant zu wissen, wie dieser Sprößling eigentlich aussehen wird. (*Abg. Olah: Bei Euch Kommunisten ist das nicht möglich, Ihr seid schon steril! — Heiterkeit.*) Würde man das genau wissen, könnte man sich unter Umständen schon heute um die Patenstelle kümmern. Wenn wir das wüßten, wären wir Kommunisten vielleicht bereit, die Patenstelle zu übernehmen. Das sind solch allgemeine Gründe gewesen, weshalb die beiden Regierungsparteien diesen meinen Antrag, den sie zuerst abgelehnt hatten, nun im letzten Moment akzeptierten.

In § 15 wurde eine Härte beseitigt, die sich bei der Behandlung von Ansprüchen ergab, welche von Personen eingebracht wurden, die einmal wegen Verbrechens oder Vergehens eine Verurteilung erfahren hatten. Besonders Hinterbliebene nach solchen Personen haben unter dieser alten Bestimmung sehr gelitten. Wenn irgendein hingerichteter Antifaschist in seinem Leben irgendeine Strafe hatte, sagen wir, wegen Wilderei, dann konnte man auf Grund der alten Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes den Hinterbliebenen jeden Anspruch auf eine Opferrente verweigern. Diese Härte ist nun in der dritten Novelle zum Opferfürsorgegesetz beseitigt.

Bei der Behandlung dieser Novelle ist wohl auch die Frage berechtigt: wie weit wurde bis heute das Opferfürsorgegesetz wirklich durchgeführt? Wir Österreicher sind ja

im allgemeinen die fleißigsten Gesetzgeber. Die Gesetzgebung läuft bei uns auf Hochtouren, aber die Durchführung der Gesetze ist mangelhaft, teilweise geradezu als schlecht zu bezeichnen. So auch, meine Damen und Herren, in bezug auf die Durchführung des Opferfürsorgegesetzes. Das Rentenverfahren ist bei den Länderkommissionen derart schleppend, daß sich derzeit dort tausende Rentenansprüche unerledigt befinden. Die Aktenbündel häufen sich auf, die Opfer des Faschismus warten Jahre hindurch vergeblich, bis man ihre Anträge endgültig bescheidmässig erledigt. In den Jahren 1945 bis Ende Dezember 1948 wurden im Staatshaushalt bei 30 Millionen Schilling für die Opfer der faschistischen Barbarei bereitgestellt. Man hat diese Summe ausgewiesen, um dem Ausland gegenüber zu zeigen, wir tun ja doch alles, um den Opfern der faschistischen Barbarei in materieller Hinsicht entgegenzukommen. Was wurde ausgegeben? Ausgegeben wurde in diesem Zeitraum nicht die Summe von 30 Millionen Schilling, sondern, sage und schreibe, 12 Millionen Schilling. Man hat sich also in dem Kapitel allein beinahe 65 Prozent erspart.

Der derzeitige Rentnerstand ist auch nicht ganz uninteressant. Wir haben derzeit einen Rentnerstand im Zweig der Opferfürsorge von rund 2300 Personen. Laufende Rentnerakten sind vielleicht bei 1800. Der voraussichtliche neue Anfall, der schon auf Grund der Abänderungen in der dritten Novelle vorgesehen ist, beziffert sich auf rund 2500. Es ist also an der Zeit, meine Damen und Herren, daß man dieses Schnecken-tempo-Verfahren endlich einmal ein bißchen rascher gestaltet, denn es geht nicht an, daß Hunderte von Witwen von hingerichteten Antifaschisten bis heute noch vergeblich auf die Erledigung ihrer Rentenansprüche warten.

Wir kommen nun zu einem anderen Kapitel, zu dem angeblichen Übergenuß an Rentenbezug. Bekanntlich weist das Grundgesetz, das Opferfürsorgegesetz, in der ersten Fassung einfach eine allgemeine Opferrente auf. Die Witwen und auch die lebenden Antifaschisten, die in diesem Gesetz in Betracht kommen, bekamen eine Opferrente. Die Witwen 120, 150, 180 S, je nach den entsprechenden Voraussetzungen. Nun kam die zweite Novelle zum Grundgesetz. Hiermit wurde das ganze Rentenverfahren und die materielle Seite der Rentengewährung abgeändert. Die Rentengewährung wurde in zwei Teile geteilt. Der erste behandelt die sogenannten Dauerrenten, auf die alle jene Anspruch haben, die bestimmte Voraussetzungen des Gesetzes erfüllen, auch wenn sie ein anderweitiges Einkommen haben. Dann ist die zweite große Kategorie der Opfer-

## 103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 9. Februar 1949. 3019

fürsorgebedürftigen, die nebst der Dauerrente auch noch auf die Unterhaltsrente einen Anspruch erheben können.

Auf Grund dieser neuen Bestimmung wurde nun das ganze Rentenwesen und die ganze Rentengewährung neu gestaltet. Und siehe da, jetzt bekam eine Reihe von Rentnern vom Sozialministerium und von verschiedenen anderen Amtsstellen Zuschriften, in denen ihnen bekanntgegeben wurde, im Sinne der neuen gesetzlichen Bestimmungen beträgt die Dauerrente sagen wir bei einer Witwe ohne Kind rund 80 S. Dieselbe Witwe hat aber auf Grund des ersten Gesetzes 150 S erhalten. Nun erklärt man: Du hast eine lange Zeit hindurch im Sinne der neuen gesetzlichen Bestimmungen zuviel an Opferfürsorgerente bezogen, dir gebührt nur, weil du noch ein anderes Einkommen hast — das alles scheint ja im Akt auf — eine Rente von 80 S. Jetzt will man diesen angeblichen Übergenuß auf die Weise einbringen, daß man in sehr vielen Fällen sagt, der betreffende Rentner oder die Rentnerin soll durch ein oder eineinhalb Jahre hindurch, also bis zum Jahre 1950 oder 1951, überhaupt keine Rente erhalten. Dieser Übergenuß besteht aber nur in den Gehirnen einzelner Bürokraten, das Gesetz gibt für eine solche Auslegung keinerlei Grundlage. Es gibt keinen Übergenuß.

Wie ist das Gesetz nun zu handhaben? Nach der zweiten Novelle sind alle Rentner neu durchzurechnen. Wenn es der Fall sein sollte, daß Rentner — das ist sicherlich richtig — sich im Kreise der Gesamrentner befinden, die auch noch ein anderweitiges Einkommen haben und die auf Grund des ersten Gesetzes sagen wir 150 S erhielten, so haben sie auf Grund der neuen Bestimmungen eben die Dauerrente zu erhalten. Diese Dauerrente mag kleiner sein, sie macht vielleicht nur 100 oder 80 S aus. Das Gesetz aber gibt keinerlei Handhabe, diese Differenz jetzt zurückzuverlangen. Sie haben die erste Rente auf Grund klarer gesetzlicher Bestimmungen erhalten. Die zweite Novelle kürzt nun in einzelnen Fällen bei dem einen oder anderen Rentner die Dauerrente. Nun hat er eben vom Inkrafttreten der zweiten Novelle zum Opferfürsorgegesetz nur mehr diese Rente zu erhalten. Daß man aber da Übergenuße konstruiert und tausende Schilling zurückverlangt, ist einfach eine glatte Ungesetzlichkeit. Es wird Aufgabe der Interessenvertretung und nicht zuletzt der politischen Parteien sein, diesen Übergriffen der Ministerialbürokratie endgültig einen Riegel vorzuschieben. Niemand hat Übergenuße und niemand ist verpflichtet, auch nur einen Groschen zurückzuzahlen. Zwei Drittel der im Staatshaushalt für diese Zwecke veran-

schlagten Summen hat man bereits eingespart, und jetzt will man noch von einigen hundert Rentnern sogenannte Übergenuße für den Staatssäckel herausschlagen. Das ist sicherlich ein Skandal.

Nun zu einer anderen Sache. Bis heute wurde den Rentnern aus der Opferfürsorge weder die sechsprozentige Erhöhung ihrer Rente gewährt noch bekommen sie die Ernährungszulage. Alle übrigen Träger der Sozialversicherung haben schon längst ihren Versicherten sowohl die sechsprozentige Erhöhung wie auch die Ernährungszulage angewiesen — entweder im Pauschalverfahren oder überhaupt schon mit der Rente —, nur die Opfer der politischen Verfolgung warten bis heute noch immer vergeblich auf die sechsprozentige Erhöhung und die Ernährungszulage.

Eine andere Sache: Im § 6 des Opferfürsorgegesetzes ist eine Reihe von schön klingenden Bestimmungen enthalten; es werden Begünstigungen im Gesetz verankert, die bei der Wiedererrichtung einer wirtschaftlichen Existenz gewährt werden sollen. So wird vorerst verfügt, als Opfer des Faschismus hat man bei der Gewerbeverleihung bestimmte Nachsichten zu erwarten. Wie schaut es nun in der Praxis bei diesen Gewerbeverleihungen aus? Wir leben ja wieder in einem Ständestaat. Der ehemalige Bundeskanzler Schuschnigg müßte sich eigentlich die Hände reiben, jetzt ist wieder der Ständestaat da. Man braucht nur ein bißchen um sich zu schauen, so sieht man die Bundeswirtschaftskammer mit ihren Landesstellen und Bezirksstellen, dann die Arbeiterkammern ebenfalls mit ihren Amtsstellen in der Provinz. Der Unterschied zwischen den beiden Kammern besteht nur darin, daß die Beschlüsse der Bundeswirtschaftskammer fein säuberlich hier im Hohen Hause in die Gesetze eingebaut werden, während die Gutachten der Arbeiterkammer unter den Tisch fallen. Dann haben wir noch die Rechtsanwaltskammer, die Apothekerkammer, die Notariatskammer und die Landwirtschaftskammern. Nun sollen auch noch für die Land- und Forstarbeiter eigene Kammern gebildet werden. Es wimmelt also nur so von Kammern. Dazu kommen die Innungen von einigen Dutzend Berufen. Was will man denn mehr? Der komplette Ständestaat wie einst bei Schuschnigg und Dollfuß!

Diese Vielheit von Interessenvertretungen ist auch der Dornenweg für sehr viele Opfer des Faschismus. Will man irgend eine Begünstigung erreichen im Sinne des Gesetzes, dann muß man eben die ganzen Interessenvertretungen durchlaufen, und bis so ein Opfer endlich einmal zu einer Gewerbe-



3020 103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 9. Februar 1949.

berechtigung kommt, vergehen nicht nur Monate, sondern Jahre. Also auch in dieser Hinsicht werden die Begünstigungsbestimmungen des Gesetzes nicht nur nicht durchgeführt, sondern von sehr vielen behördlichen oder halbbehördlichen Stellen geradezu sabotiert.

In dem Gesetz ist auch die schöne Bestimmung enthalten, daß alle Ämter und öffentlichen Stellen auf je 50 Beamte ein Opfer des Faschismus einzustellen haben. Die Privatwirtschaft hat bei 100 Dienstnehmern einen KZler oder ein Opfer des Faschismus — es kann ja auch eine Witwe eines Hingerichteten sein — aufzunehmen. Kein Mensch kümmert sich um diese Bestimmung. Ich frage: Wo bleibt die Durchführung dieser Einstellbestimmungen? Alles wehrt sich gegen die KZler, alles wehrt sich gegen diese Bedauernswerten, niemand will sie aufnehmen. Schön klingen die Bestimmungen, eingehalten werden sie nicht.

Ich habe im Auftrag meiner Partei auch die Frage der Haftentschädigung und des Kündigungsschutzes aufgeworfen. Beide Fragen wurden zwar erörtert, meine diesbezüglichen Anträge aber abgelehnt. Ich verweise beispielsweise auf den Kündigungsschutz. Ich habe im Namen aller Betroffenen nicht mehr begehrt, als daß man den antifaschistischen Opfern nur die Rechte gewährt, die die Kriegsoffer haben, gewisse Schutzbestimmungen bei Auflösung ihres Dienstverhältnisses. Auch das wurde von den beiden Regierungsparteien abgelehnt. Ich bin der Auffassung, daß man zwar gegenüber den Opfern des Faschismus sehr engherzig, sehr zugeknöpft ist, andererseits hört man auch hier im Hohen Hause ein großes Klagelied über das viele Unrecht, das einer großen Anzahl der ehemaligen Nationalsozialisten widerfahren sei, und es wäre eine der ersten Aufgaben der Gesetzgebung, dieses schreiende Unrecht zu beseitigen.

Ich gebe zu — und wir Kommunisten haben es von dieser Stelle aus oftmals betont —, daß auf diesem Gebiet Unrecht geschehen ist, vor allem gegenüber der großen Masse der kleinen Mitläufer und der kleinen Nazi. Die großen Nazi haben sich's ja gleichsam von Haus aus gerichtet, die Herren Direktoren, die Herren Wirtschaftsführer. Sie sind ja gar nicht beseitigt worden so wie der kleine Eisenbahner und der kleine Postler. Sie blieben ja sitzen auf ihren schönen Fauteuils und haben auch weiterhin ihre schönen, großen und einträglichen Gehälter. Wir haben gar nichts dagegen, wenn man der großen Masse der kleinen Nazi entgegenkommt, weil Unrecht geschehen ist, man soll aber bei

Behandlung der Opfer des Faschismus wenigstens dasselbe Maß anlegen. Das ist das Mindeste, was die Opfer der faschistischen Barbarei mit Recht fordern können.

Ich glaube daher, daß das Opferfürsorgegesetz, das nun einige Jahre besteht und bereits drei Novellierungen mitgemacht hat, nun endlich einmal durchgeführt werden muß. Seine Bestimmungen selbst sind im allgemeinen sicher nicht schlecht, aber es nützt das beste Gesetz nichts, wenn es keine Durchführung erfährt. Es muß endlich einer der Hauptgrundsätze auf diesem Gebiet sein: Das, was das Parlament beschlossen hat, soll nun endlich einmal auch durchgeführt werden. Das ist am Schluß meiner Ausführungen meine Forderung, und ich bitte, daß sie jeder Abgeordnete beherzige. Es ist höchste Zeit, auch den Opfern des faschistischen Bluterrors die längst fällige Wiedergutmachung zu gewähren.

**Abg. Rosa Jochmann:** Hohes Haus! Schon der Titel des Opferfürsorgegesetzes besagt, daß es sich hier um jenen Teil der Bevölkerung handelt, der nicht nur bereit gewesen ist, in der Zeit der beiden Faschismen von 1934 bis 1945 die Freiheit des Landes wiederherzustellen, sondern der auch teilweise nicht nur seine Freiheit, sondern, wie wir alle wissen, in vielen Fällen sein Leben eingebüßt hat. Wenn ich mich zum Wort gemeldet habe, so vor allem anderen aus dem Grunde, weil ich eine Legende zerstören will, die nur bei jenen besteht, die die Dinge nicht kennen, wie sie wirklich sind. Die KZler und die ehemaligen Zuchthäusler sind keine Privilegierten, die Rechte besitzen, welche ins Unendliche gehen. Wer die Dinge wirklich kennt, der weiß, daß sich unvorstellbare Tragödien vor uns abspielen, er muß ohnmächtig feststellen, daß Kameraden aus dem Lager, welche die ganzen Jahre hindurch treu neben uns gestanden sind, heute vergeblich darauf warten, daß sie eine Wohnung bekommen, er stellt fest, daß ihnen die notwendigsten Kleidungsstücke fehlen, und weiß auch, daß es leider im Rahmen unseres Staates und dieses Gesetzes nicht möglich ist, für die KZler und Zuchthäusler Kredite zu gewähren, die es ihnen ermöglichen würden, sich das Nötigste, das sie brauchen, anzuschaffen. Keiner, der seine Freiheit für seine Ideen hingegeben hat, verlangt, daß er als Privilegierter behandelt werden soll, und es gibt keinen Staat auf dieser Erde, mag er so reich sein wie immer, der imstande sein würde, mit materiellen Mitteln das auszugleichen, was die Hinterbliebenen erleiden mußten und was jene erduldeten, die durch die Hölle der Zuchthäuser und KZs gegangen sind. Aber ich weiß auch, daß wir

## 103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 9. Februar 1949. 3021

leider in einem Staat leben, der zerschlagen wurde. Ich weiß, daß hier nicht der gute Wille fehlt, sondern daß es an Mitteln mangelt, um uns gerecht zu werden.

Wenn wir nun das Gesetz neu novelliert haben, so haben wir damit ein Unrecht gut gemacht — und ich stelle das an die Spitze meiner Ausführungen —, und zwar jenes Unrecht, das die jüdische Bevölkerung unseres Landes betroffen hat. Der Grundsatz des Opferfürsorgegesetzes lautet, daß nur derjenige in seinen Genuß gelangen kann, der einen Kampf für ein freies und demokratisches Österreich geführt hat. Mancher von unseren jüdischen Kameraden verfügte über kein Parteimitgliedsbuch, als er den Weg ins KZ oder in die Gaskammer beschritt. Es waren sicher viele unter ihnen, die meinten, man könne im 20. Jahrhundert als Privatmensch leben, ohne sich zu irgendeiner politischen Gesinnung zu bekennen.

Der Gerechtigkeit halber muß man festhalten, daß zwischen der jüdischen Bevölkerung des Jahres 1938 und der arischen Bevölkerung ein großer Unterschied bestand. Die jüdische Bevölkerung war nämlich von vornherein zu 90 Prozent zum Tode verurteilt. Jeder von uns, der so glücklich war, keinen jüdischen Vater, keine jüdische Mutter zu besitzen, konnte sich ein Hakenkreuz anstecken, so groß, wie er wollte, er konnte ruhig mit der einen Hand stramm den Hitlergruß leisten und die andere Hand in der Tasche ballen — erfüllt von dem Wunsch, daß eine Änderung des Regimes sich so bald als möglich vollziehen möge. Er konnte sich wenigstens nach außenhin tarnen und seine wahre Gesinnung verdecken. Dies konnten unsere jüdischen Kameraden nicht. Man muß, wenn man diese Frage behandelt, nicht das Jahr 1949 vor sich sehen, sondern man muß jene furchtbaren Tragödien aus den Tagen des Jahres 1938 vor seinen Augen aufsteigen lassen, man muß sich an die jüdische Bevölkerung erinnern, gehetzt, gejagt, gedemütigt und wissend, die Schlußstation werde ja doch der Tod sein. Nur der Schauplatz und der Zeitpunkt hatten sich bei den einzelnen verändert, zum Tode verurteilt aber waren alle.

Ich möchte Bilder vor Ihren Augen erstehen lassen, wie das Schicksal der jüdischen KZler gewesen ist. Wer nur ein einzigesmal Kinder gesehen hat, und es waren ausschließlich jüdische Kinder, die die Häftlingsnummer in ihrem Arm tätowiert hatten und in den Leichenkellern des Lagers Ravensbrück zu Haufen aufgeschichtet gelegen sind; wer nur ein einzigesmal alte jüdische Frauen gesehen hat, vorgespannt vor schwere Straßenzwalzen, Steine schleppend und unter diesen

Steinen zusammenstürzend; wer nur einmal Unzählige dieser Unglücklichen vor den Gaskammern stehend sah, still, ohne Protest und darauf wartend, daß nun die nächsten fünfzig drankommen, um vergast zu werden, der weiß, Hohes Haus, daß wir nun ein großes Unrecht gutmachen, wenn wir unsere jüdischen Kameraden, die bis jetzt ausgeschlossen waren, ebenfalls in das Opferfürsorgegesetz einbeziehen.

Genau dasselbe gilt für die Bibelforscher und jene, die aus religiösen Gründen in die KZ gekommen sind. Man mag über die Bibelforscher denken, wie man will, man mag sich in ihre Gedankenwelt hineinfinden oder nicht, man mag ihre Idee bejahen oder verneinen, es weiß jeder, der mit ihnen zusammen viele Jahre des Grauens erlebt hat, daß sie vorbildliche Kameraden gewesen sind und sich in jeder Situation an unsere Seite gegen die SS, damit gegen Hitler stellten.

Ich weiß mich eins mit allen meinen Kameraden aus jener Zeit, wenn ich feststelle, daß wir darüber beglückt sind, wenn dieses Gesetz nun das Unrecht gegen die bisher ausgeschlossenen Kameraden aller Richtungen wieder gutmacht.

Hohes Haus! Es wäre noch eine ganze Menge von Dingen zum Opferfürsorgegesetz zu sagen, ich weiß jedoch, daß sich dies nicht in diesem Rahmen in Ordnung bringen läßt, und möchte deshalb nur bemerken, daß ich hoffe, die Rentenkommission, die aus Vertretern aller Parteien zusammengesetzt ist — es bleibt der Kommunistischen Partei unbenommen, einen Vertreter des KZ-Verbandes in die künftige Rentenkommission zu entsenden —, werde künftighin in demselben Geist arbeiten, wie es bisher der Fall war. Wir alle, auf welcher Seite immer wir auch sitzen mögen und welche Gesinnung wir hoch halten, haben ausnahmslos aus der Zeit von 1934 bis 1945 eine Erkenntnis gewonnen, die Erkenntnis nämlich, daß man die Gesinnung der anderen Menschen achten muß. Dieser Grundsatz hat sich im Rahmen unserer Rentenkommission, wie ich zur Ehre aller drei Parteien sagen möchte, wirklich durchgesetzt. Es wird bei keinem einzigen Fall darnach gefragt, welches Mitgliedsbuch der Betreffende in der Tasche trägt, sondern es wird untersucht, ob im Rahmen des Gesetzes dem Gesuchsteller geholfen werden kann. Es wird nur an uns liegen, daß wir in diese Rentenkommission Menschen schicken, die von dem reinsten Willen getragen sind, den Ärmsten unseres Staates zu helfen.

Wenn wir dies an die Spitze des Opferfürsorgegesetzes stellen und wenn wir uns als ehemalige KZler und als Zuchthäusler zu dem Grundsatz bekannt haben, daß man der Masse

## 3022 103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 9. Februar 1949.

der verführten Nazi einen Weg zeigen und zu ihnen eine Brücke schlagen muß, so eben aus der Erkenntnis heraus, daß ein Mensch lange unter den fürchterlichsten Bedingungen leben kann, daß er aber nur sehr schwer leben kann, wenn er von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Ich persönlich möchte bekennen, daß mich keine Meinung zu dieser Erkenntnis mehr bestimmt hat als der Ausspruch einer jüdischen Frau, die durch die Nationalsozialisten das Heim, den Mann, die 80jährige Mutter verloren hat, die man in die Gaskammer schickte, einer Freundin, vor deren Wiederkommen in die Heimat wir uns fürchteten. Als sie aber dann wiederkam und jeder von uns nach Worten suchte, wie man denn diese furchtbare Zeit überbrücken könnte, da war sie es, die sagte: Es ist viel geschehen in dieser Zeit, aber nicht der Haß, nicht die Rache und nicht der Gedanke der Revanche werden die Welt gesunden lassen, sondern nur das Verständnis, nur die Liebe und nur das Gefühl, daß der andere auch ein Mensch ist.

Wenn wir KZler und Zuchthäusler der Nazifrage dieses Verständnis zeigten, so hoffen wir, daß diese Grundsätze innerhalb unseres Volkes gefestigt werden, so wünschen wir aber auch, daß die ehemaligen Häftlinge der Konzentrationslager und der Zuchthäuser zwar nicht privilegiert werden, daß man aber daran geht, ihnen wenigstens eine gesicherte Lebensmöglichkeit in unserem Staat zu schaffen, für den sie schließlich ihre Freiheit, ein großer Teil sogar das Leben hingegeben haben. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

**Abg. Rupp:** Hohes Haus! Durch die heutige Novellierung bringen wir etwas in Ordnung, und zwar sollen besonders die Ansprüche jener unserer armen Kameraden aus den Konzentrationslagern berücksichtigt werden, die bis heute noch von den Begünstigungen dieses Gesetzes ausgeschlossen waren. Gewiß konnte unser Staat bis zum heutigen Tage für die Opfer der Hinterbliebenen nicht sehr viel tun, und wenn die Verbände unserer KZler in dieser Frage nicht stürmischer vorgedrungen sind, dann deshalb, weil wir feststellen mußten, als wir nach Hause kamen, daß tausende und tausende andere aufrechte Österreicher zwar das bittere Los, ins KZ wandern zu müssen, nicht auf sich nehmen mußten, dafür aber im Inland durch den Bombenkrieg schwer geschädigt worden sind, und tausende andere aufrechte Österreicher, die in die Zwangsjacke des Hitlerischen Militarismus hineingesteckt worden waren, ja ebenfalls schwere Opfer bringen mußten.

Wenn wir also heute die Anspruchsberechtigung besonders der rassisch Verfolgten

nachträglich festlegen, dann lösen wir damit eine große Schuld ein. Jeder einzelne mußte ja, wie auch meine verehrte Vorrednerin hier ausgeführt hat, in den schweren Zeiten des KZ-Lebens, in denen wir so viele beisammen waren, in der Doppelreihe stehen und gemeinsam zu den Zwangsarbeiten hinausmarschieren, und niemand konnte in der Früh ahnen, was ihm bis zum Abend passieren würde.

Meine werte Vorrednerin hat auch hier das Bild des 10. November 1938, des Tages des sogenannten „Volkswillens“, aufgefrischt. Wir im KZ Buchenwalde haben konstatieren müssen, daß diese Ereignisse damals absolut nicht auf den Volkswillen zurückzuführen waren, denn wir mußten bereits 48 Stunden vorher die Räume reservieren, in die dann diese armen Teufel hineingetrieben wurden und wo sie Spießruten laufen mußten. Ein Kamerad, der dabei war, ist ja heute hier in unserer Mitte. Damals hat man jeden, der Goldzähne hatte, sofort erwürgt, und mir steht heute auch noch das Bild des sogenannten „Ölberges“ vor Augen, wo man stramme Leute von rückwärts rücksichtslos niedergeschlagen und dann als Schwerverwundete einfach in Schnee und Eis hinausgeworfen hat. Das ist jahrelang so gegangen. Auch der Sportler Meisl aus Wien und der König aus Wien, welcher der Gewerkschaft der Metallarbeiter angehörte und dort lange Zeit mit mir beisammen sein mußte, jeder von ihnen und jeder von den Juden hat sicher gewußt, daß er nicht mehr herauskommen würde, denn der gerade Weg ist dann nach Auschwitz gewesen. Wenn wir also diesen armen Menschen nachträglich die Anspruchsberechtigung zuerkennen, dann lösen wir damit nur eine Schuld ein.

Der Kollege Elser hat hier den Vorwurf erhoben, manche Behörden hätten zu langsam gearbeitet. Das stimmt zum Teil. Der Herr Finanzminister Dr. Zimmermann hat dies aber bereits gutgemacht, denn er hat dem Ersuchen des Kollegen Mark und auf meine Bitte zugestimmt, daß nun auch diese Renten berücksichtigt werden können. Ich bin also überzeugt, daß die Beamten der Ministerien die noch offenen Ansuchen raschestens erledigen werden, damit alle diese armen Menschen ebenfalls in den Besitz ihrer Rente kommen. *(Beifall bei der ÖVP).*

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Berichterstatter beantragten Änderungen in zweiter und dritter Lesung beschlossen.*

*Hierauf wird die Sitzung um 12 Uhr 15 Minuten bis 14 Uhr unterbrochen.*

*Während der Unterbrechung tritt der Hauptausschuß zusammen.*

## Wiederaufnahme der Sitzung: 14 Uhr 10 Minuten.

Präsident Dr. Gorbach. Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Der 10. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (698 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes (**Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1949**) (802 d. B.).

Berichterstatler Kysela: Hohes Haus! Jedermann kennt das Wohnungselend, kennt die Wohnungsnot unseres Landes. Jedermann kennt aber auch die Ursachen. Schon vor Beginn des zweiten Weltkrieges entsprach der vorhandene Wohnraum nicht mehr den Bedürfnissen. Allein die Tatsache, daß während des Krieges, aber auch schon einige Jahre vorher, fast jeder Wohnbau eingestellt war, der immer notwendig ist, um den Ausfall von Wohnungen, der durch den Verbrauch allein entsteht, zu ersetzen, hätte eine Bewirtschaftung des Wohnungsbaues notwendig erscheinen lassen. Der katastrophale Verlust an Wohnungen, der durch die Luftbombardements und durch den Krieg eingetreten ist, machte die Wohnungsbewirtschaftung zwingend. Daß diese Wohnungsnot nicht allein durch die Bewirtschaftung des vorhandenen Wohnraumes gelöst werden kann, sondern nur durch einen intensiven Wiederaufbau und Neubau von Wohnungen, ist auch für jedermann klar. Es ist auch in dieser Richtung schon viel geschehen. Doch wird es noch Jahre dauern, bis wenigstens der Stand, wie er vor dem Jahre 1938 war, wieder erreicht sein wird. Solange dies nicht der Fall ist, muß daher die Bewirtschaftung des vorhandenen Wohnraumes durchgeführt werden.

Dem trug nun auch die Provisorische Staatsregierung mit der Erlassung des Wohnungsanforderungsgesetzes Rechnung. Wie die praktische Anwendung dieses Gesetzes aber dann gezeigt hat, entsprach es nicht vollkommen den derzeitigen Verhältnissen. Eine Novellierung war deshalb notwendig geworden. Schon im Herbst des Jahres 1947 beschäftigte sich das zuständige Ministerium damit, aber erst im vergangenen Jahre waren die umfangreichen Verhandlungen so weit abgeschlossen, daß eine brauchbare Regierungsvorlage dem Parlament vorgelegt werden konnte.

Mit dieser Vorlage hat sich nun der Ausschuß für soziale Verwaltung eingehend beschäftigt. Der Ablauf der Verhandlungen sowohl im Unterausschuß als auch im Ausschuß zeigte die schwierigen Probleme auf,

die hier zu lösen waren. Die Parteien haben sich heute mit diesen Fragen neuerlich beschäftigt. Ich werde zu dem vorliegenden gedruckten Bericht sowie über die Verhandlungen und über die vorgeschlagenen Abänderungen auch mündlich berichten, doch will ich mich nicht mit den Details des im Druck vorliegenden Berichts beschäftigen, sondern nur auf eine grundlegende Frage eingehen.

In der Regierungsvorlage war ursprünglich als Erweiterung die Anforderung von Geschäftsräumen vorgesehen. Über diese Frage hat es sowohl im Ausschuß als auch im Unterausschuß eine Auseinandersetzung gegeben. Die Mehrheit hat es aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, einer Erweiterung zuzustimmen. Daraufhin wurde dieser Punkt überhaupt fallen gelassen, mit Ausnahme der Anforderung von Trafiken. Nur an diesem einen Punkt ist also festgehalten worden.

Die Parteien, und zwar alle drei Parteien, sind heute, wie schon erwähnt, bei neuerlichen Verhandlungen einvernehmlich zu folgenden Abänderungen gekommen, die am besten aus dem Vergleich mit dem gedruckten Bericht ersichtlich werden.

Im § 8, Abs. (1) — das ist der Punkt 17 — wurde folgende Änderung durchgeführt: In der 10., beziehungsweise 12. Zeile sind jeweils die Worte „und Wohnräumen, gemäß § 6, Abs. (1)“ zu streichen. Dazu wäre zu berichten, daß im Ausschuß ein Antrag von Herrn Abg. Marchner gestellt wurde, der ausdrücklich verlangt hat, zu den Wohnungen mögen auch die Wohnräume genommen werden.

Es hat sich aber während der Verhandlungen herausgestellt, daß es den heutigen Verhältnissen nicht hundertprozentig entspräche, wenn man auch die Wohnräume einbeziehen wollte. Sie wurden daher auf Grund eines Antrages der Österreichischen Volkspartei wieder gestrichen.

Im § 10, Abs. (4), — das ist der Punkt 19 — soll der letzte Satz gestrichen werden, der folgendermaßen lautet (*liest*): „Hat sich diese gegen die Anforderung ausgesprochen, so steht ihr das Berufungsrecht gegen den Anforderungsbescheid zu“. Auch diese Streichung ist einvernehmlich erfolgt.

Im Punkt 27, Zeile 3, ist das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Wohnungsuchenden“ zu ersetzen; ebenso im Punkt 35, Zeile 6.

Zu § 16, Abs. (1), ist, wie aus dem gedruckten Bericht zu entnehmen ist, ein Minderheitsantrag von der Sozialistischen Partei gestellt gewesen. Wenn ich sage „gewesen“, so soll

damit gleich zum Ausdruck gebracht werden, daß auf Grund der neuerlichen Verhandlungen alle drei Minderheitsanträge zurückgenommen wurden, also nicht mehr zur Debatte stehen. Es wird nun vorgeschlagen, in der letzten Zeile zwischen den Worten „obdachlos“ und „sind“ einzufügen „oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht“. Der letzte Satz lautet dann in seiner Gänze (*liest*): „Hiezu gehören auch Personen, die ihre Wohnungen durch Kriegseinwirkungen verloren haben und obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind.“

Dies wurde deshalb verlangt, weil es sich in der Praxis gezeigt hat, daß auch von der Obdachlosigkeit bedrohte Personen unbedingt bevorzugt zu behandeln sind, denn es kann sich herausstellen, daß jemand heute noch in einem zerbombten Haus wohnt, und, solange er die Wohnung nicht verlassen hat, also nicht obdachlos ist, auch nicht die Möglichkeit hätte, unbedingt berücksichtigt werden zu müssen. Gerade dies aber scheint oft sehr dringlich, weil die Baupolizei und andere Behörden einschreiten und verlangen, daß die betreffenden Parteien sofort aus dem Haus entfernt werden. Wir haben ja hier in Wien ein besonders trauriges Beispiel dafür erlebt. Um solchen Situationen gerecht zu werden, soll dieser Punkt den „von Obdachlosigkeit Bedrohten“ dienen.

Im § 16, Abs. (10), — dies ist Punkt 33 — tritt nun auch eine Streichung ein, und zwar sollen in der 4. Zeile nach den Worten „im Eigentum“ die Worte „oder in der Verwaltung“ gestrichen werden. Auch da hat es sich als unbedingt notwendig erwiesen, daß die vom Bund nur verwalteten Häuser, die also nicht im Eigentum des Bundes sind, von der bevorzugten Behandlung ausgenommen werden. In diesem Fall steht der Bundesverwaltung genau dasselbe Recht zu wie jedem anderen Hausherrn.

Diesem neuen Absatz 10 des § 16 soll aber ein zweiter Satz angeschlossen werden, und zwar zur Klarstellung, daß den Verwaltungen von Gebäuden, die in der Verwaltung des Bundes stehen, dieselben Rechte zustehen wie den Hausherrn. Dieser Satz lautet (*liest*): „Bei Wohnungen und Räumen in Gebäuden, die in der Verwaltung des Bundes stehen, übt die mit der Verwaltung betraute Dienststelle das Vorschlagsrecht gemäß Abs. (3) aus.“

Zu § 18, Abs. (3), wurde von der Österreichischen Volkspartei verlangt — dem haben sich auch die anderen Parteien angeschlossen, beziehungsweise wurde dieser Antrag auch von der Kommunistischen Partei unterstützt —, daß der Satz „Die Räumung erfolgt durch die

Bezirksverwaltungsbehörde“ gestrichen werde. Es verbleibt demnach beim Wortlaut des Stammgesetzes. Die Räumung wird nach wie vor auf gerichtlichem Weg durchgeführt werden. Da also Punkt 38 entfällt, erfolgt eine Verschiebung in der Numerierung.

Nun ein wichtiger Punkt, der Punkt 41 alt (40 neu), § 20 a. Der § 20 a erhält nun eine neue Fassung, und zwar soll der Abs. (1) lauten (*liest*): „Ein Beitritt zu bestehenden Mietverträgen auf der Mieterseite nach dem 9. Februar 1949 bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. Es wird vermutet, daß der Beitritt nach dem 9. Februar 1949 erfolgt ist, wenn der beitretende Mieter nicht vom 1. April 1949 an die Wohnung mitbewohnt.“

Der Abs. (2) soll lauten (*liest*): „Die Genehmigung zum Beitritt ist zu versagen, wenn die Umstände des Einzelfalles den Verdacht rechtfertigen, daß das Rechtsgeschäft nur zur Umgehung der Vorschriften dieses Gesetzes geschlossen wird. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Verwaltungsbehörde nicht innerhalb von vier Wochen die Genehmigung versagt.“

Zur Begründung wäre folgendes zu sagen: Der vom Ausschuß für soziale Verwaltung beschlossene § 20 a sieht eine Genehmigungspflicht nur für jene Beitrittsverträge vor, die nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen wurden. Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß durch Beitritte bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Wohnungen der Bewirtschaftung entzogen werden.

Der Änderungsantrag sieht daher vor, daß Beitritte bereits nach dem 9. Februar 1949, dem Tag der Beschlußfassung über dieses Bundesgesetz, der Genehmigungspflicht unterliegen. Um nach Möglichkeit auszuschließen, daß durch eine Rückdatierung von Beitrittsverträgen die Genehmigungspflicht umgangen wird, sollen nach dem Änderungsantrag die Verwaltungsbehörden der Notwendigkeit entbehren werden, den Zeitpunkt des tatsächlichen Vertragsabschlusses nachweisen zu müssen. Ist der betreffende Mieter bis zum 1. April 1949 nicht tatsächlich in die Wohnung eingezogen, so bedarf der Vertrag ohne Rücksicht auf den behaupteten Zeitpunkt des Abschlusses der Genehmigung, sofern nicht die Parteien den Nachweis erbringen können, daß der Vertrag tatsächlich vor dem 10. Februar 1949 abgeschlossen wurde.

Damit ist vielleicht einer der wichtigsten Punkte in diesem Gesetz so geändert worden, daß es nun ausgeschlossen ist, daß auf dem Weg von Mit-Mietverträgen das Wohnungsanforderungsgesetz umgangen werden kann.

Wie ich schon erwähnt habe, sind die Minderheitsanträge der Sozialistischen Partei durch die neuen Änderungen überflüssig geworden und gelten als nicht vorhanden.

Es wäre noch klarzustellen, was Notstandsfälle sind. Als Notstandsfälle sollen aufgefaßt werden 1. Mieter, deren Wohnung oder Häuser, in denen sie wohnen, von Einsturzgefahr bedroht sind, 2. Obdachlose, 3. von Obdachlosigkeit bedrohte und 4. durch schwere Krankheit gefährdete Personen.

Ich glaube, damit kurz alles das gesagt zu haben, was im Interesse der Klarstellung dieses Gesetzes notwendig ist, und verweise noch einmal auf den schriftlichen Bericht, in dem ausführlich zu den einzelnen Punkten Stellung genommen ist. Ich stelle im Namen des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem Entwurf einer Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1949 mit den von mir jetzt angeführten Änderungen und einigen kleineren textlichen Korrekturen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Abg. Elser:** Hohes Haus! Das gesamte österreichische Wohnungsanforderungsrecht ist in einem verhältnismäßig kleinen Gesetz erfaßt, und doch berührt diese Materie das Interesse vieler Millionen unserer Einwohnerschaft. Ich behaupte, daß dieses Gesetz eines der größten Sozialgesetze ist, die wir in der zweiten Republik novellieren. Das so viel umstrittene Mieterschutzgesetz enthält die notwendigen sozialen Schutzbestimmungen zu den Wohnungskündigungen und zur Mietzinsbildung. Wir können uns daran erinnern, meine Damen und Herren, daß diese Wohnschutzgesetze in der ersten Republik zu großen parlamentarischen Auseinandersetzungen geführt haben. Eines aber kann meiner Ansicht nach von niemand geleugnet werden, daß jeder Bürger eines Kulturstaates auf zwei Ansprüche niemals verzichten kann, erstens auf Sicherung seiner Lebensexistenz und zweitens auf eine menschenwürdige Wohnung.

Um die Erreichung dieser unerläßlichen Lebensbedingungen toben soziale Auseinandersetzungen innerhalb der menschlichen Gesellschaft. Man muß daher vorerst die Frage untersuchen: Was soll ein wirksames Wohnungsanforderungsgesetz bezwecken? Nichts anderes als eine sozial gerechte Aufteilung der vorhandenen Wohnräume auf alle Schichten des Volkes. Die zum großen Teil schweren Schäden an unserem österreichischen Wohnraum, hervorgerufen durch die Auswirkungen des zweiten Weltkrieges, machen ein Wohnungsanforderungsgesetz erst recht zu einer zwingenden Notwendigkeit. Die katastrophale Wohnungsnot könnte nur durch eine gerechtere Aufteilung des vor-

handenen Wohnraumes gemildert werden, durch eine in einem solchen Gesetz verankerte Verschärfung und Erweiterung des Anforderungsrechtes der kommunalen Behörden.

Die vorliegende Novelle zum Wohnungsanforderungsgesetz wird dieser Forderung nur zum Teil gerecht. Die ursprüngliche Regierungsvorlage stellte den Versuch dar, durch Novellierung des bestehenden Wohnungsanforderungsgesetzes teils eine Erweiterung des Anforderungsrechtes in bezug auf leerstehende Geschäftsräume zu erzielen und teils dem Anforderungsrecht eine klare, präzise Fassung zu geben. Beides wurde in dieser Novelle nur zum Teil verwirklicht, zum andern Teil wurde dieser Versuch durch das Veto der Österreichischen Volkspartei verhindert, wie überhaupt die Österreichische Volkspartei bei der Behandlung dieses Gesetzes die altbekannten Stellungen der ehemaligen Christlichsozialen Partei bezogen hat. Es ist kein Geheimnis, daß diese Partei mehr oder weniger nur widerwillig an die Behandlung dieses Gesetzes ging. Ihre Sprecher haben sofort bei Beginn der parlamentarischen Ausschlußberatungen eindeutig erklärt, an eine Erweiterung des bestehenden Wohnungsanforderungsrechtes, an eine Verschärfung der einzelnen Bestimmungen des Anforderungsrechtes kann niemals gedacht werden.

Wir müssen uns grundsätzlich gegen ein solches Vorgehen auflehnen, da wir sehen, daß der Versuch, das Gesetz zu erweitern, einzelne Bestimmungen zu verschärfen und präziser zu gestalten, durch das Veto der stärksten Regierungspartei von Haus aus zum Scheitern verurteilt wurde. Zugegeben, die Sozialistische Partei hat in den parlamentarischen Vorberatungen für die Regierungsvorlage Stellung bezogen, sie ist für die Erweiterung und Verschärfung des Anforderungsrechtes eingetreten; aber in Anbetracht der katastrophalen Wohnungsnot war meiner Ansicht nach ihr Kampf um eine allgemeine Verbesserung des Anforderungsrechtes viel zu schwach und viel zu wenig energisch. Hier, muß ich erklären, war die alte Sozialdemokratische Partei aus ganz anderem Holz, sie führte den Kampf um die Wohnungsschutzgesetze in der ersten Republik unter viel ungünstigeren Bedingungen härter und ausdauernder.

Gewiß, die uns vorliegende Regierungsvorlage wird die Annahme aller drei demokratischen Parteien finden. Was bleibt uns schließlich auch übrig? Ein Anforderungsrecht muß da sein, und kein Mensch wird die Verantwortung dafür übernehmen wollen, daß überhaupt kein Wohnungsanforderungsrecht besteht. Aber das heißt keineswegs, daß diese

## 3026 103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 9. Februar 1949.

Novelle alle Wünsche der Wohnungsuchenden und anderen Interessenten erfüllt.

Der § 16, Abs. (3), und auch der Abs. (1) waren Gegenstand außerordentlicher Auseinandersetzungen in den Vorberatungen. Er behandelt unter anderem auch das wichtige Recht für den Hausherrn, unter bestimmten Voraussetzungen sogenannte Hausherrenvorschläge gegenüber den anfordernden kommunalen Verwaltungsbehörden zu erstatten. Meine Damen und Herren, der Hausherrenvorschlag ist von Haus aus eine Art Einschränkung der allgemeinen Anforderung; darüber besteht wohl kein Zweifel. Anfangs war der Versuch gemacht worden, das Recht des Hausherrn möglichst zu erweitern, in den Hausherrenvorschlag möglichst weite Kreise einzubeziehen. Nachdem nun zwischen den Parteien neue Verhandlungen aufgenommen worden waren, ist über die Bestimmungen des § 16, Abs. (1) und (3), eine Einigung erzielt worden. Ich gebe zu, auf Grund dieser Einigung ist die im § 15 erfolgte Ausweitung des Hausherrenvorschlagsrechtes zum Teil wieder beschränkt worden.

Im § 20 a, einer neuen Bestimmung der Novelle zum Anforderungsgesetz, wurde nun auch festgesetzt, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Beitritt zu bestehenden Mietverträgen der Genehmigung der Verwaltungsbehörde bedarf. Diese neue Bestimmung ist sicherlich begrüßenswert, den verschiedenen Schwindeleien bei Vergebung von Wohnungen über den Weg von Mit-Mietverträgen wird dadurch ein Riegel vorge-schoben.

Im allgemeinen entspricht diese Novelle zum Anforderungsgesetz in ihren Grundzügen dem alten Gesetz, dem alten Anforderungsrecht. Wesentliche Verbesserungen und wesentliche Erweiterungen konnten infolge des Vetos der stärksten Regierungspartei nicht erreicht werden.

Nun gestatten Sie mir, daß ich namens meiner Partei auch darauf zu sprechen komme, inwieweit das Wohnungsanforderungsrecht zu den vorhandenen österreichischen Wohnräumen und zu der bei uns herrschenden Wohnbaupolitik überhaupt in Beziehung gebracht werden muß.

Vorerst zum Wohnraum. Es mag für alle Abgeordneten nicht ganz uninteressant sein, sich ein klares Bild zu machen, über wieviel Wohnraum wir eigentlich verfügen. Wenn wir die Kriegseinwirkungen berücksichtigen und unter anderem auch die Büroräume außer acht lassen, dann kommen wir auf Grund von statistischen Erhebungen der letzten Zeit auf einen Wohnraum von 1,500.000 Wohnungen. Das ist im allgemeinen der

Wohnraum, über den der österreichische Wohnungsmarkt verfügt. Unter Berücksichtigung der Ledigenheime, die wir auch in den Städten, vor allem aber in den verschiedenen Industriezentren, in großem Maße finden, kommen bei Annahme der Einwohnerzahl von rund 7 Millionen 5 Personen auf eine Wohnung.

Interessant und aufschlußreich sind die Ergebnisse der kommunalen Erhebungen über die Größenordnung der Wohnungen. In den Landeshauptstädten mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien stellt sich folgender prozentueller Größenanteil heraus: Kleinst- und Kleinwohnungen 50 Prozent, Mittelwohnungen 30 Prozent, Großwohnungen 20 Prozent. Wir sehen also, mehr als die Hälfte der Einwohnerschaft ist in Kleinwohnungen zusammengepfertcht. 20 Prozent dieser Kleinwohnungen sind auf Grund der sanitären Erhebungen als gesundheitsschädlich und menschenunwürdig anzusehen. In Wien sind dank der seinerzeitigen großzügigen kommunalen Wohnbauten die Größenordnungen günstiger, auf der anderen Seite sind jedoch die Kriegszerstörungen gegenüber anderen Gebieten äußerst schwer. Ganz katastrophale Wohnverhältnisse haben wir in den Industriezentren.

Und nun zur Wohnbaupolitik. Während des ersten Weltkrieges erließ die kaiserlich-königliche österreichische Regierung die sogenannte Mieterschutzverordnung. Diese Verordnung wurde bekanntlich im Jahre 1922 durch das Mieterschutzgesetz abgelöst. Seit dieser Zeit tobt der Kampf für und gegen den Mieterschutz. Es heißt einerseits: Weg mit dem Mieterschutz und den Zinsbeschränkungen!, dann gäbe es keinen Mangel an Wohnungen, das Privatkapital wäre baulustig und würde für den Bedarf aufkommen. Das erklären die verschiedenen Interessentengruppen, vor allem aber die Hausherrnorganisationen. Die Mieter wieder sagen mit Recht, nicht die Privatinitiative, das Privatkapital kann und wird das Wohnproblem lösen, sondern nur eine planmäßige, großzügige, nicht auf Profite berechnete öffentliche Wohnbauförderungsaktion wird allein in der Lage sein, auch das in Österreich herrschende unerträgliche Wohnungselend mit seinen gesundheitlichen, sozialen und sittlichen Gefahren zu beseitigen. Das ist der Standpunkt der überwiegenden Mehrheit der Mieterschaft, das ist im allgemeinen der Standpunkt der Sozialistischen Partei und selbstverständlich auch der Standpunkt meiner Partei.

Nun einiges zur privaten Bautätigkeit. Man muß einmal die Frage aufwerfen: war die private Bautätigkeit jemals in Österreich



## 103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 9. Februar 1949. 3027

unterbunden? Nein, keinesfalls. Weder gesetzlich noch durch andere Hindernisse hatte man die Bautätigkeit irgendwie eingeschränkt. Schon im Jahre 1929 schuf man im Interesse der privaten Wohnbautätigkeit das Wohnbauförderungsgesetz. Viele Abgeordnete der ersten Republik werden sich noch an diese Kämpfe erinnern. Das Wohnbauförderungsgesetz des Jahres 1929 sah für die privaten Bauherren Bundeszuschüsse vor, um sie zum Bauen anzuspornen. Wir wollen jetzt untersuchen, was das Ergebnis dieser Förderungsaktion war; ein sehr interessantes Ergebnis. An dem Wohnbau der Jahre 1929 bis gegen Ende 1934 beteiligte sich der private Wohnbausektor, also das Privatkapital, zu einem Prozent — trotz zugesicherter freier Mietzinsbildung. Von diesem einen Prozent waren wieder 50 Prozent Luxusbauten. Es wurden damals vielfach Bundeszuschüsse angefordert und für den Bau von Luxusvillen verwendet.

Für Zimmer, Kabinett, Küche und Zugehör wurde von den privaten Bauherren, die überhaupt gebaut haben, im allgemeinen durchschnittlich ein Zins von 70 S gefordert. Eine interessante Gegenüberstellung: Die Gemeinde Wien hat für denselben Wohnraum 20 S verlangt. Wie ist das heute? Neubauten unterliegen keinesfalls der Mietzinsbeschränkung des Mietengesetzes, sondern lediglich den Kündigungsbeschränkungen. Also kann jeder bauen und kann sich nicht ausreden, daß er die Gestehungskosten nicht irgendwie zu tilgen vermag. Trotzdem sehen wir, daß sich im privaten Bausektor fast gar nichts rührt. Das Gerede über die private Bautätigkeit im Wohnungssektor bleibt nur ein Gerede und bezweckt meiner Ansicht nach nichts anderes als den alten Versuch der Wiederherstellung der Hausherrnrente des Althausbesitzes. Ich gebe zu, auch unter den Hausherrn gibt es Menschen, die in soziale Not gekommen sind. Wir können aber, meine Damen und Herren, das große soziale Problem der Beschaffung von Wohnungen nicht vom Standpunkt der Befriedigung des Althausbesitzes in Österreich lösen, denn das ist eine kleine Schicht, während die andere Interessentenschicht nach Millionen zählt.

Wollen wir vielleicht auch untersuchen, wie hoch bei den gegenwärtigen Baukosten nach privater Kapitalkalkulation die Wohnräume kommen? Kleinwohnungen mit einer Wohnfläche von 50 m<sup>2</sup> kommen bei strengster Kalkulation auf mindestens 275 S, eine Mittelwohnung kommt auf 380 S zu stehen, eine Großwohnung auf 550 bis 700 S. Die Gemeinde Wien hat auch jetzt, nach Beendigung des Krieges, einige Neubauten auf-

geführt und an Mietzins bei kleineren und mittleren Wohnungen durchschnittlich 40 S begehrt.

Meine Damen und Herren! Nach kapitalistischen Grundsätzen ist also das Wohnbauproblem nicht zu lösen, denn ich komme zu Mietzinsen, die, volkswirtschaftlich gesehen, von den Mietern nicht getragen werden können, außer Sie stellen die Wirtschaft völlig auf den Kopf. Das ist die nackte Wahrheit über die private Wohnbautätigkeit. Es kann daher nur über den Weg des öffentlichen Bausektors versucht werden, dieses Problem zu lösen.

Nun könnte man mir antworten: Ja, was ist es mit dem neuen in der zweiten Republik beschlossenen Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz? Diejenigen Abgeordneten, die mit diesen Dingen zu tun haben, werden mir bestätigen, daß sich die privaten Bauherren sehr wenig um dieses Wiederaufbaugesetz kümmern. Es ist kein rechter Anreiz gegeben. Denn erstens können die Wohnungen angefordert werden, sie können nicht jedermann übergeben werden, die Mietzinse unterliegen auch bestimmten Beschränkungen, mit einem Wort, der private Wohnbausektor kümmert sich, zumindest bis zur Stunde, sehr wenig um die Bestimmungen dieses Gesetzes. Ich bin daher überzeugt, daß man auf dem Weg des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes die Wohnungsnot im besten Fall wohl etwas zu mildern vermag, aber lösen wird man das Problem durch dieses Gesetz nicht vermögen.

Für das Jahr 1949 ist zum Beispiel ein Betrag von 400 Millionen Schilling eingesetzt. 400 Millionen Schilling sollen auf Grund des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes flüssig gemacht werden. Wir wissen aber, daß die Mittel dazu aus den Schillingerlösen der amerikanischen Hilfsgüter kommen sollen. Maximal schätzt man, daß es zu einer Summe von 2 Milliarden kommen kann, mehr werden diese Erlöse im Jahre 1949 nicht ausmachen. Für diese Erlöse haben sich aber auch andere Interessenten angemeldet, vorerst einmal die verstaatlichte Industrie und die Privatindustrie; sie wollen Investitionen durchführen und haben die Forderung nach über einer Milliarde Schilling gestellt. Der Herr Verkehrsminister Übeleis hat gerungen, daß man ihm für die Bundesbahnen im Jahre 1949 900 Millionen gewährt. Gewährt hat man ihm bekanntlich im außerordentlichen Budget rund 700 Millionen Schilling. Wir haben also schon 1700 Millionen. Wo bleiben aber noch die anderen Zweige, die im außerordentlichen Budget des Haushaltes 1949 Berücksichtigung finden sollen? Wo bleiben dann noch die 400 Millionen? Ich fürchte mit Recht sehr, daß nur ein ganz

kleiner Bruchteil dessen, was man budgetär für dieses Wiederaufbaugesetz vorgesehen hat, schließlich vom Finanzministerium flüssig gemacht werden kann. Sie sehen also, auch über den Weg des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes wird man das Wohnungsproblem in Österreich nicht lösen.

Wer die Verhältnisse im Wohnungssektor richtig sieht und beurteilt, der kann zu keinem anderen Entschluß kommen als dazu, daß nur die Wohnbauaktionen der öffentlichen Körperschaften, der gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaften und der Siedlungsgenossenschaften, inbegriffen die Eigenheimbewegung, imstande sind, das vorhandene Wohnungselend in der ersten Etappe zu mildern und in der zweiten Etappe gänzlich zu beseitigen, samt den sanitätswidrigen Elendsquartieren. Um zu diesem Ziel zu kommen, brauchen wir mindestens 300.000 Wohnungen, allerdings Volkswohnungen mit viel Licht und Sonne, keine Luxusvillen. Die Eigenheimbewegung verdient meiner Ansicht nach größte Förderung. Gerade die Kollegen der Volkspartei sind mehr oder weniger der Auffassung, man müsse das Wohnungsproblem von der Seite der Eigenheimbewegung möglichst fördern. Dieser Gedanke ist richtig, man muß ihm zustimmen, man soll die Eigenheimbewegung, die Freude des Menschen an einem eigenen Heim, nicht unterschätzen, wenn sie auch nicht überschätzt werden soll. Ich gehöre zu jenen, die der Eigenheimbewegung das Wort reden. Der Eigenheimbewegung soll im Rahmen der allgemeinen Wohnbauförderung sicherlich äußerstes Augenmerk geschenkt werden. Allerdings, wenn ich vom Eigenheim spreche, meine ich nicht Villen, sondern Eigenheime für das werktätige, schaffende Volk, anständig gebaut, aber für ein, zwei Familien, nicht luxuriös ausgestattet, das ist das Ziel der Eigenheimbewegung. Diese Eigenheimbewegung muß sich nicht nur auf die Städte beschränken, sie kann sich auch am Land ausbreiten. Auch die Landbevölkerung hat großes Interesse daran, die Landarbeiter, Forstarbeiter, auch die Keuschler und Kleinbauern und schließlich auch größere Besitzer, die Wohnungen schaffen wollen. Alle diese Bevölkerungsschichten haben ein großes Interesse daran, daher soll bei der Behandlung der Beseitigung unserer Wohnungsnot der Eigenheimbewegung ein gebührender Rang eingeräumt werden.

Die Schaffung von genügendem Wohnraum ist eine Gemeinschaftspflicht des Volkes. Das ist keine Angelegenheit des privaten Kapitals, das ist auch nicht die Angelegenheit irgendeiner Schichte, sondern wie die Sicherung der Existenz Gesamtaufgabe des ganzen

Volkes, und von diesem grundlegenden Gedanken aus muß das gesamte Wohnungsproblem in Österreich seine Lösung finden. Die Wohnungsbeschaffung ist ebenso wichtig wie die Restaurierung des Produktionsapparates und die Befriedigung des Bedarfes an Konsum- und Bedarfsgütern. Nur durch eine vom Staate gelenkte und geförderte planmäßige Wohnbauaktion, verbunden mit einer Siedlungs- und Eigenheimbewegung, wird man die Wohnungsnot auch in Österreich endgültig überwinden.

Abg. Dr. h. c. **Körner**: Hohes Haus! Das Wohnungsanforderungsgesetz ist am 1. September 1945 entstanden, und zwar, wie der § 1 sagt, um eine möglichst gerechte Verteilung der Wohnungen und Mieträume herbeizuführen. Wenn Sie an diese Zeit, an den August und September des Jahres 1945, denken, dann ist es wohl erklärlich, daß das Gesetz nicht vollkommen sein konnte. Wir haben im Rathaus sehr bald bemerkt, wo im Gesetz Lücken sind. Der erste Antrag auf Novellierung ist schon am 26. April 1946 gestellt worden. Es kamen dann noch zwei Novellen und dann ununterbrochen Forderungen, daß eine Novellierung durchgeführt werden muß, weil sich nach und nach bei gewissen Hausherren, Hausverwaltern und Rechtsanwälten eine Praxis entwickelt hat, wie man dem Gesetz den Krieg erklären und von hinterherum auf alle möglichen Arten gesetzwidrige Handlungen begehen kann. Dadurch ist eine unerträgliche Situation entstanden und deswegen kommt es jetzt, nach dreieinhalb Jahren, zu einer neuen Novellierung. Ich muß einleitend zugeben, daß wir auf Seiten der Volkspartei Verständnis dafür gefunden haben, die Schäden und Mängel des Gesetzes durch eine Novelle tunlichst auszuschalten. Der Zweck des ersten Gesetzes und der Zweck der Novelle, das Gesetz rein in Wirksamkeit zu bringen, ist es, nicht oder unzulänglich bewohnte Wohnungen anzufordern, echte, wirkliche Notfälle beheben zu können und Klarheit in die Rechtsverhältnisse zu bringen sowie das Verfahren zu beschleunigen.

Das Gesetz ist ein Notgesetz. Es ist natürlich mit allen Widrigkeiten des Zwangsgesetzes, der Zwangsbewirtschaftung behaftet, aber es ist unerlässlich in der jetzigen Zeit und schon gar jetzt, wo speziell die Stadt Wien in unerträgliche Verhältnisse gekommen ist.

Ich bin hier wohl der Sprecher der Partei, gleichzeitig aber spreche ich als Obmann des Städtebundes, denn alle Landeshauptleute und die Bürgermeister der größeren Industriestädte sind in der gleichen Lage.

Wieso ist es also zu dieser Situation gekommen? Es ist hauptsächlich deshalb zu dieser trost-

## 103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 9. Februar 1949. 3029

losen Notlage gekommen, weil die Umgehungen des Gesetzes nach und nach so arg geworden sind, daß wir uns derzeit in einer solchen Situation befinden, daß auf der einen Seite dem armen Teufel, dem Besitzlosen und Obdachlosen, nicht geholfen werden kann, während sich auf der anderen Seite die Hausherrn und die Leute, die Geld haben, alles richten können. Diese beiden Fronten stehen einander gegenüber, und wir müssen alle Intelligenz aufwenden, um den Umwegen und den Gesetzesverletzungen nachzuspüren und sie hintanzuhalten.

Ich will Ihnen nur andeuten, welche schmutzige Verhältnisse herrschen, damit Sie es verstehen, wenn ich Ihnen die Zahlen bringe, die für Wien gelten. Hausherrnvor schläge werden in der Regel nur mehr verkauft und man kann dem natürlich nur wenig kontrollierend nachgehen. Die Untermieter, Einzelpersonen und Familien kommen zu uns und klagen darüber, daß sie zunächst ungeheure Anzahlungen leisten müssen und auch dann noch zu einem sehr hohen Zins wohnen. Vorgeschlagene Mieter werden von den Hausherrn in ungesetzlicher Weise angeeifert, in eine Wohnung einzuziehen, weil die Hausherrn wissen, daß das Verfahren, um sie hinauszuerwerfen, sie gerichtlich zu klagen, unendlich lange, meistens ein halbes Jahr bis ein Jahr dauert. Ja, die „Hausherrnzeitung“ vom 10. Jänner ist sogar imstande, zur Gesetzverletzung aufzufordern, denn sie schreibt (*liest*): „Unseres Erachtens ist in einem solchen Fall eines zu tun, nämlich die Wohnung ohne weiters an den Vorgeschlagenen zu vergeben und vom Vorgeschlagenen zu besetzen.“

Natürlich, wenn das Räumungsverfahren ein Jahr lang dauert, dann kann man ja gar nichts anderes mehr machen, wenn der Hausherr einen neuen Vorschlag bringt, als die Partei drinnen zu lassen. Man kann sich ja gar nicht den ungeheuren Kosten des Klageverfahrens aussetzen.

Noch ärger ist das Unwesen der Mit-Mietverträge. Es ist hier wie eine Epidemie. Vor ungefähr dreiviertel Jahren sind die ersten Anträge gekommen, sind die ersten Mit-Mietverträge entdeckt worden und dann haben sich diese Fälle wie eine Epidemie über die ganze Stadt verbreitet und haben damit das ganze Wohnungsanforderungsgesetz illusorisch gemacht. A läßt sich von B bezahlen, B kommt als Mieter wieder in die Wohnung und dann geht der A fort.

Beamte mit lukrativer Anstellung, die hinauskommen, oder andere Wohnparteien, die nach dem Westen gehen, verkaufen ihre Wohnungen in Wien, sie machen einen Mietvertrag und ziehen weg. In der Mehrzahl der

Fälle kommen wir gar nicht darauf, wenn sich der Betreffende polizeilich nicht meldet. Wenn er gar Selbstversorger ist, dann kann er nicht leicht entdeckt werden.

Oft kommt es auch zu Gefälligkeitsdelogierungen. Da wird folgendes Verfahren eingeschlagen: Wenn Eltern Kinder bei sich haben, die eine selbständige Wohnung haben wollen, dann kündigen sie diese, die Kinder nehmen die Kündigung an. Nun sind sie obdachlos und müssen in die Stufe I, in die der dringendsten Fälle eingereiht werden. Wenn wir dies nicht anerkennen, dann kommt der gerichtliche Bescheid, so daß wir unrecht haben. Die Gerichte können nicht anders handeln, weil es eben so im Gesetz steht, und Recht muß Recht bleiben, wie es geschrieben steht. Diese Gefälligkeitsdelogierungen gehen schon ins Übermaß, denn das spielt sich wahrscheinlich jeweils zwischen zwei Hausherrn ab.

Noch ärger sind die gerichtlichen Delogierungen in unsozialen Fällen, wo aber das Gericht gar nicht anders handeln kann. Da kommt jemand, der im Ausland war, nach Hause und beansprucht seine Wohnung zum Eigenbedarf. Dann wird eine Familie mit fünf Kindern im Winter hinausgeworfen, damit ein Mann in die Wohnung einziehen kann und ein Markengeschäft darin eröffnet. Oder der Fall, daß eine alte Matrone, die mit ihrer kranken Tochter von 60 Jahren als Untermieterin wohnt, vom Hauptmieter geklagt wird; der Hauptmieter bekommt recht und die beiden Frauen werden hinausgeworfen, obwohl wir im Amt feststellen, daß beim Hauptmieter überhaupt kein Bedarf gegeben ist. Aber der hat wahrscheinlich schon eine andere Partei als Untermieter, die natürlich viel mehr zahlt. Es ist dann erschütternd zu sehen, wie die Matrone jeden Tag in das Wohnungsamt gelaufen kommt, ob sie nicht schon endlich eine Wohnung haben kann, wir aber sind zunächst unfähig, ihr zu helfen.

Oder noch ärgere Fälle: Eine Ehe geht in Brüche, die Frau mit drei Kindern, von denen eines zufällig auch noch krank ist, bleibt in der Wohnung zurück. Der Haupteigentümer ist der Mann, der nun seine frühere Frau klagt. Er bekommt recht vor Gericht, und die Frau mit den drei Kindern soll auf die Straße. Er aber braucht die Wohnung gar nicht, denn wenn sie ihm 3000 S zahlt und auf die Alimentenzahlung verzichtet, dann läßt er sie darin.

Alle diese Fälle sozialer Ungerechtigkeiten konnten wir bisher nicht beheben. Das ist auch eine Ursache dafür, daß langsam das geschäftliche System, gerade oder ungerade, sosehr durchgedrungen ist, daß wir nun also

## 3030 103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 9. Februar 1949.

festgefahren sind, denn die Großstadt Wien mit ihren 700.000 bis 800.000 Wohnungen — je nachdem, wieviele wiederhergestellt sind — kann im Maximum 20 Elendswohnungen pro Monat vergeben.

Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen hier noch eine Statistik, die ich zum Teil auch im Ausschuß vorgebracht habe, zur Kenntnis bringe, damit Sie einen Überblick haben, wie die Verhältnisse jetzt sind, und damit ich Ihr Verständnis dahin erweitern kann, daß Sie alle sehen, wie sehr Sie mithelfen müssen, solche Schmutzfälle anzuzeigen, um sie beseitigen zu können. In der Klasse I — es bestehen drei Klassen nach dem Gesetz — waren am 1. Jänner 1948 23.870 Wohnungswerber. Am 31. Dezember 1948 waren es schon 28.677, hier also ein Zuwachs von 4807. Es ist klar, daß das Wohnungsamt die Wohnungswerber der Dringlichkeitsklasse I noch in drei Unterstufen teilen mußte, wovon die erste Stufe, die Stufe A, sehr dringend ist, weil es sich um einsturzgefährdete Häuser handelt, in denen die Betroffenen nicht mehr wohnen sollen und wo sie die baupolizeiliche Aufforderung bekommen, auszuziehen. Das Haus ist einsturzgefährdet; ja, was sollen die Leute aber machen, als in das Wohnungsamt gehen und um eine Zuweisung bitten?

Am 1. Jänner 1948 waren 152 Wohnungswerber in einsturzgefährdeten Häusern, am 31. Dezember 1948 waren es 317; hier ist daher ein Zuwachs von 165 zu verzeichnen. Das muß sich ja jetzt progressiv steigern, weil ja die Witterungsverhältnisse den Häusern, die nicht gesichert sind, immer mehr Schaden zufügen. Bedenken Sie doch, was dies für eine Verwaltung bedeutet, die weiß, daß 300 Familien in Wien sind, die man nicht unterbringen kann, die nicht ausziehen können, obwohl sie in einsturzgefährdeten Häusern wohnen, und man also jeden Moment darauf gefaßt sein muß, wieder zu lesen, daß dort so und so viele Opfer sein werden!

Fälle der Obdachlosigkeit waren anfangs Jänner 583 und sind jetzt 1591; diese haben also um 1008 zugenommen. Diese Menschen haben keine Wohnung. Wir können in solchen Fällen nichts anderes tun, als sie in ein Obdachlosenheim stecken, und dann kann man in der Zeitung lesen, was da für scheußliche Verhältnisse sind, und die Gemeinde Wien wird beschimpft. Wir haben bis jetzt fünf solcher Heime, ein sechstes wird neu geschaffen. In einem solchen Obdachlosenheim kann man etwa 500 Menschen unterbringen. Wir haben bis jetzt 2500 untergebracht, würden aber noch Unterkünfte für 5000 brauchen.

Die drohende Obdachlosigkeit — gegenüber 1644 um 1451 mehr, also 3095 Fälle — besteht

in der Hauptsache darin, daß die betreffende Partei schon die Zuschrift vom Gericht hat, daß sie ausziehen muß, daß sie also obdachlos wird. Gewöhnlich haben diese Parteien eine Frist von Wochen bis Monaten, also die Galgenfrist, die sie erhalten, um sich eine Wohnung zu verschaffen, aber sie geraten nach einer bestimmten Zeit unbedingt auch in die Obdachlosigkeit.

Endlich haben wir noch die Fälle schwerer Gesundheitsgefährdung. Solche sind am 1. Jänner 102 gewesen, jetzt sind es 92; sie haben also etwas abgenommen. Das sind Fälle einer schweren Infektionsgefahr, zum Beispiel wegen Tbc, weil es äußerst gefährlich ist, solche Menschen noch in der Hausgemeinschaft zu lassen, insbesondere in überbelegten Wohnungen. Daher erteilt das Gesundheitsamt der Stadt Wien die Weisung, den schwerkranken Mann oder die schwerkranke Frau sofort in ein Spital zu geben und für die Zurückbleibenden gesündere Verhältnisse zu schaffen, so daß auch diese gesundheitlich überwacht werden. Solche Situationen werden oft verzweifelt, besonders in überbelegten Wohnungen. Ich führe ein Beispiel aus hunderten an: Ein ausgesprochenes Arbeiterhaus aus ganz früher Zeit mit 5 Stiegen hat 97 Wohnungen mit 527 Personen. Die Wohnungen bestehen alle aus Zimmer und Küche — und in den Wohnungen sind 4 bis 10 Personen darin. Malen Sie sich selber aus, was geschieht, wenn dort eine Seuche ausbricht, wenn sich dies also summiert.

Solche dringende Fälle waren am 1. Jänner 1948 insgesamt 2481, heute sind es 5094, also um 2613 mehr. Wenn wir noch Baracken für je 500 Menschen schaffen können, dann müssen wir, wie gesagt, 4 solche Baracken errichten.

Das waren alles Fälle der Dringlichkeitsstufe I nach dem Gesetz. Sogenannte „Sonderfälle“ sind im Jänner 1948 2172 gewesen und schließlich waren es 1995, also etwas weniger. Ich will später dazu sagen, wo dies seine Begründung hat. Ein böses Wort sagt im Amt, diese Fälle seien Protektionsfälle. Es sind jene Fälle, wo ein Ministerium verlangt, die betreffende Partei müsse untergebracht werden. Es sind in der Regel Künstler oder Professoren oder andere aus dem Ausland kommende Personen, was man bis zu einer gewissen Grenze verstehen muß.

Wenn ich also am Schluß wiederholen darf: In der Dringlichkeitsstufe I haben wir im Jänner insgesamt 23.870 Fälle gehabt und haben jetzt 28.677, also einen Zuwachs von 4.807. Ich muß aber feststellen — ich hatte das Verständnis der Volkspartei dafür gefunden, —

## 103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 9. Februar 1949. 3031

daß diese Fälle in erster Linie als Dringlichkeitsfälle behandelt werden müssen.

Um Ihnen jetzt ein ganz deutliches Beispiel zu geben, wo die Unzulänglichkeiten dieses Gesetzes liegen, so berichte ich Ihnen, wie es in der ersten Jännerwoche ausgesehen hat.

Damals hatten wir rechtskräftig anzufordernde Wohnungen 111 plus 17 Untermietwohnungen. Diese waren nach § 8 anzufordern. Es sind das Parteien nach Beendigung des Mietvertrages oder der Innehabung der Wohnung. 87 Wohnungen waren leer mit Hausherrenvorschlag, 11 leer ohne Hausherrenvorschlag und 41 waren bereits von den Vorgeschlagenen bezogen. Von 87 Fällen konnte man also annehmen, daß 11 für uns übrig bleiben. Das sind aber die schlechtesten Wohnungen, die niemand mehr kauft. In der Regel hat es sich aber erwiesen, daß 50 Prozent von den Wohnungen, die uns als leerstehend gemeldet werden, auch noch besetzt sind, wenn der Beamte des Wohnungsamtes hinkommt, denn es gibt immer noch Menschen, die auch mit der schlechtesten Wohnung zufrieden sind. Wir haben also in den ersten Jännerwochen nur etwa 20 Wohnungen vergeben können und diese waren Elendswohnungen.

An § 5-Wohnungen, solche, die als Doppelwohnungen oder solche, die nicht vollständig benützt sind und dergleichen und angefordert werden können — konnten wir 24 Hauptmiet- und 17 Untermietwohnungen anfordern. Sie waren aber alle besetzt. Wir konnten daher nur mehr die Mietverhältnisse feststellen. Wenn Sie, meine Damen und Herren, weiter bedenken, daß das Wohnungselend dauernd ansteigt, daß die Zahl der einsturzgefährdeten Häuser zunimmt, daß immer neue Obdachlose hinzukommen, daß Delogierungen und Krankheitsfälle häufig sind, daß immer wieder Heimkehrertransporte ankommen und daß von diesen Heimkehrern nur etwa die Hälfte bei ihren Familien Aufnahme findet, der Rest aber von uns untergebracht werden soll, dann ersehen Sie daraus, wie schwierig unsere Lage ist. Ich schäme mich sehr, wenn ich bei jedem Empfang eines Transportes die Heimkehrer darauf aufmerksam machen muß, daß unsere Wohnverhältnisse infolge der Kriegseinwirkungen, der Zerstörungen und dergleichen einfach katastrophal sind. Ich tue dies immer wieder, um sie gefaßt zu machen auf das, was sie vorfinden werden, damit sie nicht der zügellosen Hetze zum Opfer fallen.

Denken Sie weiter an die Rückkehr der politisch und rassisch Verfolgten, an den Verfall beschädigter und alter Häuser! An der Katastrophe der Fischerstiege trifft uns

anscheinend keinerlei Verschulden; soviel wir feststellen konnten. Es war ein unter Denkmalschutz stehendes, ein Jahrhundert altes Haus. Wir müssen nur noch auf das Urteil warten, das das Gericht aussprechen wird.

Wenn Sie weiter an die ansteigende Obdachlosigkeit, an die Überfüllung der Obdachlosenheimen denken, die wir jetzt schon zu verzeichnen haben, wenn wir uns weiter ausmalen, welche Verbreitung der Krankheiten dadurch bedingt ist, dann werden Sie verstehen, warum diese Novelle geschaffen werden mußte. Leider haben auch sehr oft Staatsbeamte versucht, ihren Standpunkt durchzusetzen und für die staatlich verwalteten Häuser besondere Ausnahmsverfügungen zu beanspruchen. Ich muß anerkennen, daß ich beim Herrn Bundesminister Dr. Kolb vollstes Verständnis gefunden habe, daß dies abgestellt werden muß.

Ich bin fest überzeugt, daß in nächster Zeit durch diese Novelle wenigstens etwas erreicht werden wird. Ich bin mir natürlich im klaren darüber, daß man mit dem Wohnungsanforderungsgesetz der Wohnungsnot nicht begegnen kann. Ich hoffe aber, daß wir damit dem sozialen Zweck des Notstandsgesetzes, eine gerechte Verteilung der Wohnungen anzustreben, näherkommen werden. Ich wäre nur froh, wenn die wichtigsten Dringlichkeitsfälle in Ordnung gebracht werden könnten. Wenn man uns belehren will, daß ich als Vertreter der Sozialdemokratie keine Courage hätte, so kann ich darauf nur erwidern, man strebt eben nur jene Ziele an, die erreichbar sind. Wenn wir bei der Volkspartei Verständnis gefunden haben, um eine halbwegs gute Novelle zustandezubringen, so muß ich sagen, daß wir mit den ersten Erfolgen zufrieden sind. Natürlich werden Schönheitsfehler zurückbleiben, natürlich werden eine Menge Leute wieder Löcher im Netz dieses Wohnungsanforderungsgesetzes finden, durch die man hindurchschlüpfen kann.

Wir brauchen keine Belehrung, daß die Gemeinde Wien Wohnungen bauen muß. Ich denke, die Gemeinde Wien hat schon bewiesen, daß sie baut, soviel sie kann und daß sie auch die größten Opfer gebracht hat. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)* Ich nehme es von den Vertretern der Volkspartei in Wien als sicher an, daß sie mit uns gehen werden. Ich bitte aber auch, alle Landeshauptstädte zu unterstützen, die in genau derselben schweren Lage sind und die sehr schwer daran arbeiten, um die nötigen Mittel zustandezubringen.

Deshalb nehmen Sie zur Kenntnis: Das Gesetz ist ein Fortschritt. Es ist nicht vollkommen, es entspricht nicht ganz unseren Wünschen, aber es stellt dank des Verständnisses der zwei

Parteien das Erreichbare dar. Und so bitte ich die Herren von rechts und besonders die Vertreter im Wiener Gemeinderat, ihr Wiener Herz dann sprechen zu lassen, wenn wir weitere Opfer beanspruchen, um Häuser bauen zu können. Denn wenn wir heute 5000 Fälle in der Stufe I haben und wenn wir wenigstens jetzt schon beiläufig 4000 Wohnungen bauen, so werden wir doch hoffentlich, wenn all die Wohnungen fertig sind, diese Zwangsgesetze fallen lassen können. (*Langanhaltender Beifall bei den Sozialisten.*)

**Abg. Grubhofer:** Hohes Haus! Es ist bereits gesagt worden, daß es sich bei dieser Novelle wie überhaupt beim Wohnungsanforderungsgesetz um ein Not- und Zwangsgesetz handelt. Wenn wir zurückgehen in jene Zeit, als zum ersten Mal ein Wohnungsanforderungsgesetz statuiert wurde, so kommen wir in die Periode nach dem ersten Weltkrieg, in die Jahre 1918, 1919 bis 1926. Damals waren ungefähr die gleichen Umstände maßgebend, die die gesetzgebende Körperschaft zwangen, ein derartiges Not-, ein Zwangsgesetz zu schaffen. Auch damals war es der Krieg, der den Wohnraum beschränkte, das heißt, mehr Wohnungen erforderlich machte, doch damals mehr indirekt, weil ein großes Territorium zusammengebrochen war und nur noch ein kleines Österreich übrig blieb, in das alle jene zurückströmten, die draußen für den ehemals großen österreichischen Staat Dienst gemacht hatten. Nach dem zweiten Weltkrieg war es noch viel ärger. Diesmal waren es vor allem die direkten Kriegseinwirkungen, die Vernichtung von Objekten, die dazu gezwungen haben, wieder ein solches Notgesetz zu erlassen.

Es dürfte wohl klar sein, und es ist auch hier zum Ausdruck gekommen, daß ein Bewirtschaftungsgesetz, ein Zwangsgesetz an sich nicht mehr Wohnraum schaffen kann, sondern daß es eben nur darum geht, den vorhandenen Wohnraum halbwegs gerecht nach sozialen Gesichtspunkten zu verteilen, und es ist absolut falsch, wenn man glaubt, die Bewirtschaftung auf dem Wohnungsmarkt bringe irgendwie mehr Wohnungen hervor. Mehr Wohnungen können wohl nur durch eine vermehrte Bautätigkeit geschaffen werden. Wir stimmen hier den Herren Vorrednern, insbesondere dem Herrn Bürgermeister Dr. Körner, absolut zu: es muß gebaut werden. Wenn die Gemeinde Wien gebaut hat und wieder baut, so ist das anzuerkennen und wird sicherlich von unseren Vertretern, die im Wiener Gemeinderat tätig sind, immer anerkannt und mitbestimmt werden. Aber es müssen alle Möglichkeiten erschöpft werden, und es wäre gerade dazu von der linken Seite auch ein Antrag eines Abgeordneten der ÖVP

zu unterstützen, der einen Weg zeigt, wie mit öffentlichen Mitteln die private und gemeinnützige Bautätigkeit noch gefördert werden könnte. Es ist das der Antrag, den Gemeinderat Dr. Prutscher im Wiener Gemeinderat eingebracht hat.

Auch die private Bauinitiative im einzelnen wird uns zu mehr Wohnungen verhelfen; aber dazu ist es absolut notwendig — und ich glaube, das darf von hier auch gesagt werden —, daß gewisse gesetzliche Bestimmungen endlich einmal abgeschafft werden, die gar keine andere Bedeutung mehr haben, als nur als Hemmnis zu dienen. Ich brauche diese gesetzlichen Bestimmungen nicht zu erwähnen, sie sind allen bekannt. Schließlich und endlich ist es doch so, daß eine zu starke Bewirtschaftung Widerstand erzeugt, eine Gegnerschaft gegen die Verwaltung, eine Gegnerschaft gegen den Staat, denn an sich werden durch derartige Zwangsgesetze dem einzelnen Staatsbürger Rechte genommen, die ihm in der Verfassung gewährleistet sind: das Recht auf den Besitz und die Verfügung über den Besitz. Aber wir bekennen uns dennoch positiv dazu, weil uns dies eben die heutige Zeit gebietet, weil die Umstände, wie sie hier aufgezeigt wurden, vorhanden sind und es notwendig ist, den Wohnraum zu bewirtschaften, den Wohnungsmarkt vom Staate aus zu lenken, zu überwachen und ihm größte Obsorge zuteil werden zu lassen.

Drei Lebensnotwendigkeiten sind es, die zu erfüllen sind, um das Leben lebenswert zu machen: erstens einmal die Ernährung, zweitens die Bekleidung und drittens die Wohnung. Wir dürfen gottlob sagen, die ersten zwei Voraussetzungen sind nun nach Überwindung der ersten harten Jahre nach dem Krieg heute zum größten Teil erfüllt. Noch sind die Verhältnisse nicht gerade rosig, aber man kann doch sagen, wir sind über dem Berg. Aber auf dem Gebiete der Wohnungen bestehen noch Zustände, die uns verpflichten, wirklich nach dem Rechten zu sehen und entsprechende Gesetze dafür zu schaffen; wir sind da absolut einer Meinung mit dem Herrn Bürgermeister Dr. Körner, der hier als erster Repräsentant der Bundeshauptstadt gesprochen hat, wo das Wohnungselend wohl am schrecklichsten und größten von ganz Österreich ist.

Wenn in ein bereits bestehendes Gesetz, das in erster Linie novelliert werden muß, weil es abgelaufen, aber noch länger erforderlich ist, heute noch Verschärfungen hineinkommen sollen, so kann man darüber wohl geteilter Meinung sein. Unsere Bereitschaft zur Erweiterung des Gesetzes oder Einschränkung des Rechtes bei Punkten, wo es absolut

notwendig ist, um einer vorsätzlichen oder mutwilligen Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen einen Riegel vorzuschieben, haben wir bewiesen. Dies trifft vor allem zu im § 5 der Vorlage und im neuen § 20 a, der die Mit-Mietverträge behandelt. Schließlich mußte hier Ordnung geschaffen werden, und so sind wir dafür auch eingetreten.

Ein Hauptpunkt, wo gegensätzliche Auffassungen bestanden und vielleicht auch jetzt noch bestehen — sie sind zum Teil hier auch schon vom Herrn Berichterstatter erläutert worden —, ist die Ausdehnung des Anforderungsrechtes auf Geschäftsräume. Ja, es ist wahr und es hätte keinen Wert, es zu verschweigen, Abgeordnete meiner Partei haben seinerzeit einen solchen Antrag gestellt; doch war das im Jahre 1946, vielleicht 1947, als tatsächlich Mangel an Geschäftsräumen war und wo ein Anforderungsrecht noch eine Bedeutung gehabt hätte. Heute aber ist, dank der wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung durch das Währungsschutzgesetz und durch die Wirtschaftshilfen, die uns von auswärts zukommen, ein Zustand eingetreten, der es mehr oder weniger nicht mehr bedingt, ein Notgesetz anzuwenden; wenn schließlich der Stand, den es betrifft, dieses Gesetz nicht verlangt, ist es — glaube ich — nicht unsere Aufgabe, ein Gesetz für ihn zu erlassen.

Wir haben aber sofort zugestimmt, als es galt, für einen Stand eine Erleichterung zu schaffen, nämlich für die Kriegsbeschädigten. Wenn der Kriegsbeschädigte eine Trafik bekommt und ein Trafiklokal da ist, für das die Befugnis des Vorgängers durch Tod erloschen ist oder rechtskräftig entzogen wurde, so ist es selbstverständlich, daß dieses Lokal für den kriegsbeschädigten Lizenzbesitzer, sofern er Nachfolger in der Ausübung der Befugnis in dem betreffenden Standort ist, zur Verfügung stehen soll, wenn notwendig eben durch Anforderung.

Eine weitere gegensätzliche Auffassung bestand hinsichtlich der Bundesgebäude, die aber, wie der Herr Bürgermeister Dr. Körner in Anerkennung der Auffassung des Herrn Bundesministers Dr. Kolb ausgeführt hat, ausgeglichen werden konnte.

Die nächste größere Gegensätzlichkeit bestand bei der Einschränkung des Vorschlagsrechtes des Hausbesitzers bei allgemeinen Anforderungen auf einen engeren Personenkreis als bisher, und zwar betrifft das den § 15, Abs. (1), wo man anfänglich nur die unter lit. a und d Genannten, nämlich Personen mit Opferausweisen und Obdachlose, begünstigen wollte. Man hat sich später auf einen weiteren Personenkreis, ähnlich den bisherigen Gesetzesbestimmungen, geeinigt. Ich

sage es ganz offen, warum wir das verlangt haben: weil wir uns doch, besonders hier in Wien — und der Herr Bürgermeister wird es nicht ungern haben, wenn ich das erwähne — sagen müssen, daß bei den Zuteilungen, für die das Gesetz die Reihung vorschreibt, vom Wohnungsamt doch noch verschiedene Schattierungen außerhalb des Gesetzes gemacht werden.

Eine weitere große Gegensätzlichkeit bestand darin, daß wir der Meinung sind, daß die Räumung, so wie es auch bisher der Fall war, nach der Exekutionsordnung erfolgen soll. Hier wollte man die Bezirksverwaltungsbehörden einschieben. Man hat sich heute vormittag in Parteienbesprechungen geeinigt, daß der alte Zustand bleibt. Es sei zugegeben, daß dadurch vielleicht eine gewisse Verwaltungsvereinfachung eintreten würde, und es ist richtig, daß die Kompetenzen endlich getrennt werden müssen. Was die Verwaltung macht, soll die Verwaltung bis zum Schluß durchführen, bis zur letzten Phase. Es ist richtig, wenn gesagt wird, daß auch die Objektivität mehr oder weniger bei der Verwaltung heute mehr gegeben sei, wenn man bedenkt, daß hier seit einigen Tagen das Amtshaftungsgesetz in Kraft ist. Aber ebenso richtig ist es, daß, wenn ein Antrag auf Räumung erfolgt und durch die Gerichtsbehörden durchgeführt wird, sicherlich noch mehr Objektivität vorhanden ist. Wir haben drei Gewalten im Staat: die gesetzgebende, die exekutive, also die regierende, und schließlich die richterliche Gewalt. Die ersten zwei sind Gewalten, die durch politische Vereinbarungen und Akte zustande kommen. Die dritte Gewalt ist die unabhängige richterliche Gewalt. Wenn nun ein Räumungsantrag von dieser geprüft — er wird ja nicht materiell, aber wenigstens so weit überprüft, ob der Titel stimmt — und von dort aus eine Räumung angeordnet wird, so trägt das doch den Charakter der Überparteilichkeit. Wird aber die Räumung über die Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt, beziehungsweise angeordnet, möglichst gemeinsam mit dem Bürgermeister und dem Gemeindepolizisten, so wird da gleich die Politik hineinspielen. Schließlich und endlich ist es auch noch wichtig, festzustellen, daß auch dann, wenn der Notstand eintritt und der Mieter delogiert wird, er immer noch als Staatsbürger das Recht haben muß, auch den Schutz der Verwaltungsmaßnahmen zu beanspruchen.

Ich darf vielleicht noch auf zwei andere Punkte eingehen, die bisher nicht erwähnt wurden und die im Gesetz einerseits gestrichen, andererseits erläutert wurden. Das ist der § 5, Ziffer 7, des bisherigen Anforderungsgesetzes.



## 3034 103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 19. Februar 1949.

Dieser enthält immer noch den Passus, daß die Wohnungen Minderbelasteter anforderbar sind. Das ist eine Verfassungsbestimmung. Wenn wir nun auf Grund des Amnestiegesetzes, also des Gesetzes über die vorzeitige Beendigung der Sühnefolgen, diesen Passus streichen wollten, müßten wir wieder eine Verfassungsbestimmung haben, die aber in diesem Gesetz unschön wäre und es verzögern könnte; dem wollen wir es aber nicht preisgeben. Aber es muß klar sein, daß die Wohnung eines Minderbelasteten auf Grund des Wohnungsanforderungsgesetzes heute nicht mehr anforderbar ist, weil eben das Amnestiegesetz sagt, daß die Sühnefolgen für Minderbelastete beendet sind; die Anforderung der Wohnung eines Minderbelasteten zugunsten bevorzugter Personen war ja eine Sühnefolge.

Die Streichung des § 11, Abs. (2), des Stammgesetzes, hat im Unterausschuß die Zustimmung aller Parteien gefunden. Das betrifft die Möbelanforderung der Belasteten und hat sehr große Bedeutung. Nach dem NS-Gesetz sind die Wohnungen der Belasteten anzumelden und anforderbar. Dazu war es bisher im Sinne des Wohnungsanforderungsgesetzes noch so, daß auf Verlangen dessen, der in die Wohnung eingewiesen wurde, auch die Möbel anzufordern und dem Belasteten zu entziehen waren. Wir sind der Meinung, daß der Nationalsozialismus im Jahre 1945 endete und daß man vier Jahre später nicht immer wieder neues Leid erwecken und diese Leute nicht mehr mit derlei Maßnahmen drangsalieren soll. Deshalb sind wir dafür eingetreten und haben es auch — das muß hervorgehoben werden — erreicht, daß dieser Passus des Gesetzes gestrichen wird.

Ich glaube, somit ziemlich alles erwähnt zu haben, und es obliegt mir noch, auch den Gegnerparteien Dank zu sagen, daß man sich in den Verhandlungen im großen und ganzen verstanden hat und schließlich zu einer Novelle gelangt ist, die doch bis zu jenem Zeitpunkt, da sie in Kraft bleibt, ein Mittel ist,

die Wohnungsanforderung möglichst so zu gestalten, daß sie zum Segen der Gemeinden und der beteiligten Wohnungssucher wirken wird. Meine Partei gibt dieser Novelle die Zustimmung. *(Lebhafter Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)*

Berichterstatter **Kysela** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Neben den in meinem Eingangsbericht angeführten Änderungen erweisen sich noch andere als notwendig. Da Punkt 38 (Räumung durch die Bezirksverwaltungsbehörde) gestrichen wurde und nunmehr wieder die Exekutionsordnung in Aktion tritt, müssen im § 25 nach den Worten „für soziale Verwaltung“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz“ eingeschaltet werden. Es heißt also Punkt 48 (neu 47) jetzt (*liest*): „Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.“

Weiters ergibt sich, daß Artikel II gestrichen werden muß. Artikel III wird Artikel II und der zweite Satz dieses Artikels hat zu lauten (*liest*): „Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.“ Die Worte „hinsichtlich des Art. II“ sind zu streichen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf mit den vom Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungen in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Präsident **Dr. Gorbach**: Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich Mittwoch, den 23. Februar, um 10 Uhr vormittag statt. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Das ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlag.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 15 Uhr 45 Minuten.**